

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2025

Worauf Wirtschaftsprüfer beim Einsatz von KI achten müssen

SEITE 16

Neuer Internetauftritt der WPK

SEITE 14

Berufsregister: Die neue Suche nach Spezialkenntnissen auf der Internetseite der WPK

SEITE 15

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

„Omnibus“ und „Stop-the-Clock“ waren die Schlagworte in jüngerer Zeit, wenn es um das Thema Nachhaltigkeit in der Europäischen Union ging. Mitte April wurde die einschlägige EU-Richtlinie 2025/794 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie verschiebt die Erstanwendung der CSRD für die ursprünglich ab 2025 berichts- und prüfungspflichtigen großen Kapitalgesellschaften und die ab 2026 berichts- und prüfungspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU um jeweils zwei Jahre auf 2027 beziehungsweise 2028 (siehe Seite 26 in diesem Heft). Dies geht auf den Omnibus-Änderungsvorschlag COM(2025) 80 final der EU-Kommission zurück.

Im Anschluss sollen inhaltliche Vereinfachungen der CSRD gemäß Änderungsvorschlag COM(2025) 81 final spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Gravierend ist dabei vor allem die Reduzierung des Kreises der berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen auf Kapitalgesellschaften, die mehr als 1.000 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. Euro haben. Die WPK hat Verständnis für die Vereinfachungen. Es bleibt aber festzuhalten, dass vor allem die mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in ihren Investitionen und in ihrer Vorbereitung auf das Umsetzungsgesetz durch den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens negativ betroffen sind.

Auf der Grundlage der Omnibus-Vorschläge der EU-Kommission hat der WPK-Ausschuss Nachhaltigkeit sein Fragen-/Antworten-Papier überarbeitet (siehe dazu Seite 26 in diesem Heft).

Anders als die Umsetzung der CSRD unterfällt die von der WPK initiierte Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers in Deutschland nicht der Diskontinuität im Gesetzgebungsverfahren. Damit kann der bereits vorliegende Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer umgehend in den neuen Bundestag eingebracht werden. Die WPK wird darüber berichten.

Und auch ein anderes Thema steht zunehmend im Fokus: Künstliche Intelligenz wird in der Wirtschaftsprüfung zunehmend wichtiger, oft unbemerkt in Hintergrundprozessen. Wir müssen uns alle mit dieser Entwicklung auseinandersetzen, um Chancen zu nutzen und Risiken zu meiden. Deshalb hat

der WPK-Ausschuss Künstliche Intelligenz im Februar Fragen und Antworten zum KI-Einsatz in der Wirtschaftsprüferpraxis veröffentlicht (siehe dazu Seite 16 f.). Sie sollen es Ihnen erleichtern, mit künstlicher Intelligenz umzugehen und weiter für das Thema sensibilisieren. Der Ausschuss wird das Papier nach Bedarf fortlaufend überarbeiten.

Seit Anfang April hat die WPK einen neuen Internetauftritt. Das Ziel des Vorstandes war ein den heutigen Wahrnehmungs- und Nutzungsgewohnheiten entsprechendes Erscheinungsbild. Das breite Informationsangebot wurde beibehalten, die Inhalte aber neu gruppiert und die Menüstruktur vereinfacht. Zugleich wurde das technische System modernisiert und damit auch die Leistung verbessert (siehe hierzu auch Seite 14). Ich bin zuversichtlich und wünsche mir, dass Ihnen die neue Seite zusagt.

Auch im WPK Magazin hat sich etwas getan. Seit der Ausgabe 1/2025 hat das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eine eigene Rubrik „WPV kompakt“. Bis in das Jahr 2018 hatte das WPV bereits punktuell im WPK Magazin berichtet, vor allem über die Sitzungen der Vertreterversammlung. Diese gute Übung wollen wir gerne wieder aufnehmen, nun aber stärker auf Themen der Altersversorgung und auf die Arbeit des WPV ausgerichtet. In dieser Ausgabe geht es auf Seite 74 ff. um die Berufsunfähigkeitsrente.

Abschließend noch eine Erinnerung an unsere Kammerversammlung am 26. Juni 2025. Online und komprimiert auf drei Stunden wollen wir Ihnen ein schnelles Update bieten (siehe Seite 9 und 54). Die Einladung von Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und von mir haben Sie bereits erhalten. Wir freuen uns, wenn Sie sich zuschalten!

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Bedeutung der verzögerten Umsetzung der CSRD für das Wirtschaftsprüfungsexamen



Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle



Vorsitzender des IAASB zu Gast bei der WPK

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 20. März 2025 6
Sitzung am 30. April 2025 7

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 10. Februar 2025 8
Sitzung am 24. März 2025 8

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2025/2026 10

Was bedeutet die verzögerte Umsetzung der CSRD für das Wirtschaftsprüfungsexamen? 12

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fünfter Prüfungsdurchgang mit hoher Bestehensquote 13

Neuer Internetauftritt der WPK

zeitgemäß – schnell – barrierefrei 14

Berufsregister

Die neue Suche nach Spezialkenntnissen auf der Internetseite der WPK – schneller, smarter, besser! 15

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Worauf Wirtschaftsprüfer beim Einsatz von KI achten müssen

Fragen und Antworten der WPK 16

Änderung von Prüfungsvorschriften

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und Prüfungsberichtsverordnung 17

Auswirkungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes auf WP/vBP-Praxen 18

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Berufsrecht

Führen des Berufssiegels in elektronischer Form 20

Geänderte PIE-Definition im IESBA Code of Ethics 21

Qualitätskontrolle

Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Welche Prüfungshandlungen sind zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau in den einzelnen Phasen einer Qualitätskontrolle durchzuführen?.. 22

NACHHALTIGKEIT

Verschiebung der Anwendung der neuen EU-Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu Sorgfaltspflichten 26

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland Fragen und Antworten der WPK aktualisiert 26

EU-Kommission beauftragt EFRAG mit der Überarbeitung der ESRS 1 27

Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung 28

Fragen und Antworten der EU-Kommission zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung 28

Positionspapier des Sustainable Finance-Beirates der Bundesregierung zur Verbesserung der CSRD 29

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 30

Rechnungslegungstaxonomie 2025 der IFRS-Foundation 32

Vorsitzender des IAASB zu Gast bei der WPK 34

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

IAASB veröffentlicht ISA 570 (Revised) 35

Konsultation des IESBA zum Thema kollektive

Anlageinstrumente und Pensionsfonds 36



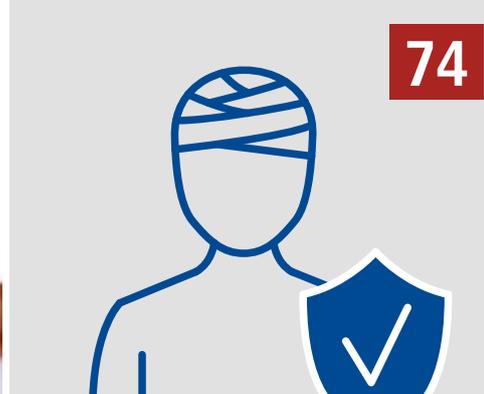
42

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait
Hubert E. Grünbaum



48

**Bestätigungsvermerk keine
öffentliche Kapitalmarktinformation
im Sinne des KapMuG (a.F.)**



74

WPV kompakt
Risiko Berufsunfähigkeit

Bericht des IFIAR über Feststellungen der Inspektionen 2024	37
Jahresbericht 2024 des CEAOB	37
Leitfaden von Accountancy Europe für KMU zur KI-Verordnung	38

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Prüfleitlinien zum Einwegkunststoffgesetz Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK.....	39
Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung WPK hinterfragt Regelungen zu Auftragsgegenstand und Prüfungsurteil	39
Neufassung IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))	40
Konsultation des IAASB aufgrund der geänderten PIE-Definition WPK empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen zur Definition eines einheitlichen PIE-Begriffs.....	41

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait Interview mit WP/StB Hubert E. Grünbaum.....	42
--	----

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei unterbliebener Verwendungsbescheinigung gemäß § 27 Abs. 3 KStG	44
Haftungsrecht Der Bestätigungsvermerk ist keine öffentliche Kapital- marktinformation des Abschlussprüfers im Sinne des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG (a.F.) Zusammenfassung der Musterentscheidung des BayObLG hinsichtlich der Haftung der Abschlussprüferin	48

SERVICE

Veranstaltungen	54
Literaturhinweise	55

ANZEIGEN

WPK Börsen	56
Kooperations- und Praxisbörse	57
Stellenbörse	59

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	62
Todesfälle	69/70

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neuer KfW-Zuschuss zur Verbesserung der Kreditbedingungen für den Mittelstand	71
Zukunftstag an Schulen – Update Mitmachen und für den Wirtschaftsprüferberuf werben!	72
Praktikumswoche 2025 Vor Ort für den Wirtschaftsprüferberuf begeistern!	73

WPV KOMPAKT

Risiko Berufsunfähigkeit: Absicherung über das Versorgungswerk	74
---	----

WIEDER DABEI

Alexandra Jung	77
Impressum	78

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 25. März 2025

Sitzung am 20. März 2025

// Jahresabschluss 2024

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 der WPK sowie des Lageberichts 2024 beraten. Das Jahresergebnis fiel aufgrund von Mehreinnahmen in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge sowie aufgrund von Minderausgaben deutlich besser aus als geplant. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2024 sowie den Lagebericht 2024 aufgestellt.

// Interne Revision 2024

Der Bericht der Internen Revision wurde vom Vorstand zur Kenntnis genommen und beraten. Dieser hat insbesondere die IT-Sicherheit erörtert.

// Aktueller Stand E-Klausuren

Der Vorstand hat den aktuellen Stand der E-Klausuren zur Kenntnis genommen.

// Verlautbarung der WPK zum erweiterten PIE-Begriff

Der Vorstand hat über die Berichterstattung beraten, die den Berufsstand auf die in den IESBA Staff Q&A dargelegte Auffassung zum Umgang mit der Änderung der PIE-Definition des Codes of Ethics durch die IESBA hinweisen und Unsicherheiten im Umgang mit der Abweichung beseitigen soll (siehe dazu Seite 21 in diesem Heft).

// Jahresbericht 2024 der WPK

Der Vorstand hat einen Entwurfsstand des Jahresberichts 2024 der WPK beraten. Es ist geplant, den Jahresbericht im Juni 2025 zu veröffentlichen.

gr/pi

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
stv. Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-450
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Neu auf WPK.de vom 6. Mai 2025

Sitzung am 30. April 2025

// Tätigkeitsbericht 2024 der Kommission für Qualitätskontrolle

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll stellte als Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle deren Tätigkeitsbericht 2024 vor. Der Vorstand hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

// Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 der WPK

Der Vorstand hat den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 und Lagebericht der WPK beraten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Mai 2025 im Haushaltsausschuss beraten und dem Beirat auf der kommenden Sitzung im Juni 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

// Jahresbericht 2024 der WPK

Der Vorstand hat die Beratung zum Jahresbericht 2024 der WPK fortgesetzt und nach den redaktionellen Arbeiten die nun zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung besprochen. Die Veröffentlichung ist für Juni 2025 geplant.

// Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat über eine Aktualisierung der Prüfungsinhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens beraten. Außerdem wurde über die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen und die Dauer des Prüfungsverfahrens beraten. gv/bö

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 11. Februar 2025

Sitzung am 10. Februar 2025

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2024

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2024 beraten. Sie wird die Beratungen in der kommenden Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 24. März 2025 fortsetzen. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden.

// Stellungnahme zum IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über den Entwurf einer Stellungnahme der WPK zum IDW EPS 140 n. F. beraten

und beschlossen, diesen dem Vorstand zur finalen Entscheidung vorzulegen (siehe dazu Seite 40 in diesem Heft).

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über einen Widerspruch gegen die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle beraten. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

In zwei weiteren Fällen wurde beschlossen, den Widerspruch gegen die Ablehnung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zurückzuweisen. mj

Neu auf WPK.de vom 28. März 2025

Sitzung am 24. März 2025

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2024

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2024 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnis.

// Überarbeitung der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen sowie zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet derzeit ihre Hinweise. Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge für eine Überarbeitung der Hinweise zur Grundgesamtheit sowie zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle erarbeitet und der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beratung vorgelegt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat dem Aus-

schuss „Grundsätze QK“ Hinweise gegeben, die dieser bei der weiteren Überarbeitung berücksichtigen wird. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen von drei Praxen, davon zwei gemischte Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse), beraten. In einem Fall wurde die Qualitätskontrolle nach Auswertung des Auflagenerfüllungsberichts abgeschlossen. In einem weiteren Fall wurde der Beschluss gefasst, die Qualitätskontrolle abzuschließen und die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht über eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung zu informieren. Bei einer weiteren Qualitätskontrolle wurde beschlossen zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer anzuhören, weil im Rahmen der Qualitätskontrolle wesentliche Mängel festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen.

In einem Fall wurde beschlossen, den Widerspruch gegen die Ablehnung des Prüfervorschlags zurückzuweisen. nm

Kammerversammlung online



26. Juni 2025

14:00 bis 17:00 Uhr

Siehe Seite 54 in diesem Heft



Foto: © J. Reifis

WP/StB Andreas Dörschell
Präsident der WPK



WP/StB Dr. Karl Petersen
Beiratsvorsitzer der WPK



Dr. Robert Helbig
Head of AI bei der DATEV eG



WP Dr. Christian Janze
Vorsitzender des Vorstandsausschusses
Künstliche Intelligenz der WPK



WP/StB Axel Kunellis
Vorsitzender des Ausschusses
Nachhaltigkeit der WPK



WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch
Vorsitzender des Ausschusses
Berufsrecht der WPK



WPin/StBin Wiebke Lorenz
Mitglied der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
Vorsitzender der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2025/2026

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 2. Prüfungstermin 2025

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2025 – **ausnahmsweise jeweils in allen vier Prüfungsgebieten** – vorgesehen.

Die Klausuren im Juni werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

16. Juni 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

17. Juni 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

18. Juni 2025

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

23. Juni 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

24. Juni 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

25. Juni 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

26. Juni 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

Die Klausuren im August werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

12. August 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

14. August 2025

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

19. August 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

20. August 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

21. August 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

22. August 2025

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

Kandidatinnen und Kandidaten, die spätestens am 31. Dezember 2023 die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen beantragt hatten, werden bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung und ihrer Bestellung als Wirtschaftsprüferin beziehungsweise Wirtschaftsprüfer vor dem 1. Januar 2026 dem Anwendungsbereich der sogenannten **Grandfather-Regelung** der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterfallen. Diesen Kandidatinnen und Kandidaten wird **unter Vorbehalt ausnahmsweise** ermöglicht, bereits an den **schriftlichen Modulprüfungen im Juni 2025** teilzunehmen, auch wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen. Sie müssen sie aber spätestens dann erfüllen und nachweisen, wenn Mitte Juli 2025 die Zulassungen und Ladungen zu den August-Klausuren erfolgen. Für **alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten** bleibt es dabei, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme spätestens zum Zeitpunkt ihrer Ladung zu den jeweiligen schriftlichen Modulprüfungen erfüllt und nachgewiesen sein müssen.

// 1. Prüfungstermin 2026

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2026** können in der Zeit vom **1. März 2025** bis zum

31. August 2025

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2026 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschafts-

prüfungsexamen bei der WPK, das auf der Internetseite der WPK zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 6 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO) durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2026 ist für Februar 2026 geplant.

Die Klausuren werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

3. Februar 2026

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. Februar 2026

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. Februar 2026

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

10. Februar 2026

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

11. Februar 2026

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

12. Februar 2026

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

13. Februar 2026

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

// 2. Prüfungstermin 2026

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2026** können in der Zeit vom **1. September 2025** bis zum

28. Februar 2026

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung ist in diesem Prüfungstermin für Juni und August 2026 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 23., 24. und 25. Juni 2026 sowie am 11., 12., 13., 18., 19., 20. und 21. August 2026 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden**. Bei allen **übrigen Kandidatinnen und Kandidaten** bleibt es zunächst bei der **Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail**. **Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!**

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages wird die **Hälfte der Zulassungsgebühr erstattet**. Die Prüfungsgebühr wird bei der Rücknahme der Anmeldung →

zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zurückgenommen wird, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 %, erstattet.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/examensdurchfuehrung/

Neu auf WPK.de vom 3. April 2025

Was bedeutet die verzögerte Umsetzung der CSRD für das Wirtschaftsprüfungsexamen?

Der Bruch der Ampelkoalition hat dazu geführt, dass das Gesetz zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht im Jahr 2024 nicht mehr verabschiedet wurde und das Gesetzgebungsverfahren in der neuen Legislaturperiode neu angestoßen werden muss.

// Von der Grandfather-Regelung Betroffene

Unabhängig hiervon verfolgt die WPK weiter das Ziel, allen Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen, für die das grundsätzlich noch in Betracht kommt (siehe WPK Magazin 3/2024, Seite 26), den Zugang zu einer in der CSRD und der EU-Abschlussprüferrichtlinie enthaltenen Grandfather-Regelung zu ermöglichen. Dies sind die Examenskandidaten, die den Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen vor dem 1. Januar 2024 gestellt haben sowie vor dem 1. Januar 2026 die Prüfung bestehen und als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Sie werden keine zusätzliche Prüfung ablegen müssen, wenn sie künftig gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen. Stattdessen sollen sie die erforderlichen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung im Wege der kontinuierlichen Fortbildung erwerben (Art. 14a EU-Abschlussprüferrichtlinie).

Zwischenzeitlich von der Europäischen Kommission veröffentlichte erste Vorschläge für eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung deuten bisher nicht auf eine Änderung dieser Grandfather-Regelung hin. Es sollte daher momentan davon ausgegangen werden, dass das künftige CSRD-Umsetzungsgesetz unabhängig vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens die inhaltlichen, zeitlichen und Fristvorgaben aus Art. 14a EU-Abschlussprüferrichtlinie eins zu eins übernehmen wird.

// Nicht von der Grandfather-Regelung Betroffene

Nicht von der Grandfather-Regelung betroffene Personen, die zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen zugelassen werden möchten, müssen gemäß den Vorschriften der CSRD die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit diese Kenntnisse praktisch anzuwenden, im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens nachweisen. Der bisherige Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz sah vor, dass dies durch das Ablegen einer zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erfolgen soll. Wegen der verzögerten Umsetzung der CSRD kann diese zusätzliche Prüfung mangels Rechtsgrundlage jedoch zunächst nicht durchgeführt werden. tü



Neu auf WPK.de vom 9. April 2025

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fünfter Prüfungsdurchgang mit hoher Bestehensquote

Im November 2024 hat der fünfte Prüfungsdurchgang der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) mit der schriftlichen Prüfung begonnen. Nachdem im Vorjahr 27 Personen an der Prüfung teilgenommen hatten, sind dieses Mal 20 Kandidatinnen und Kandidaten angetreten. Hiervon wurden 18 zur mündlichen Prüfung zugelassen. Alle haben die Prüfung zur Fachwirtin/zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) bestanden. Das ist eine erfreulich hohe Bestehensquote, die auch auf eine gute Prüfungsvorbereitung schließen lässt.

// Wichtiger Schritt in der beruflichen Entwicklung

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichteten, dass die erfolgreiche Prüfungsteilnahme sie bei der weiteren beruflichen Entwicklung in ihrer Wirtschaftsprüfungspraxis beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt, denn ihre Kompetenzen werden dadurch in einer auf dem Berufsbildungsgesetz beruhenden Art und Weise dokumentiert. Dies hilft auch den Arbeitgebern, die dadurch noch besser planen können, wie sie diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig einsetzen.

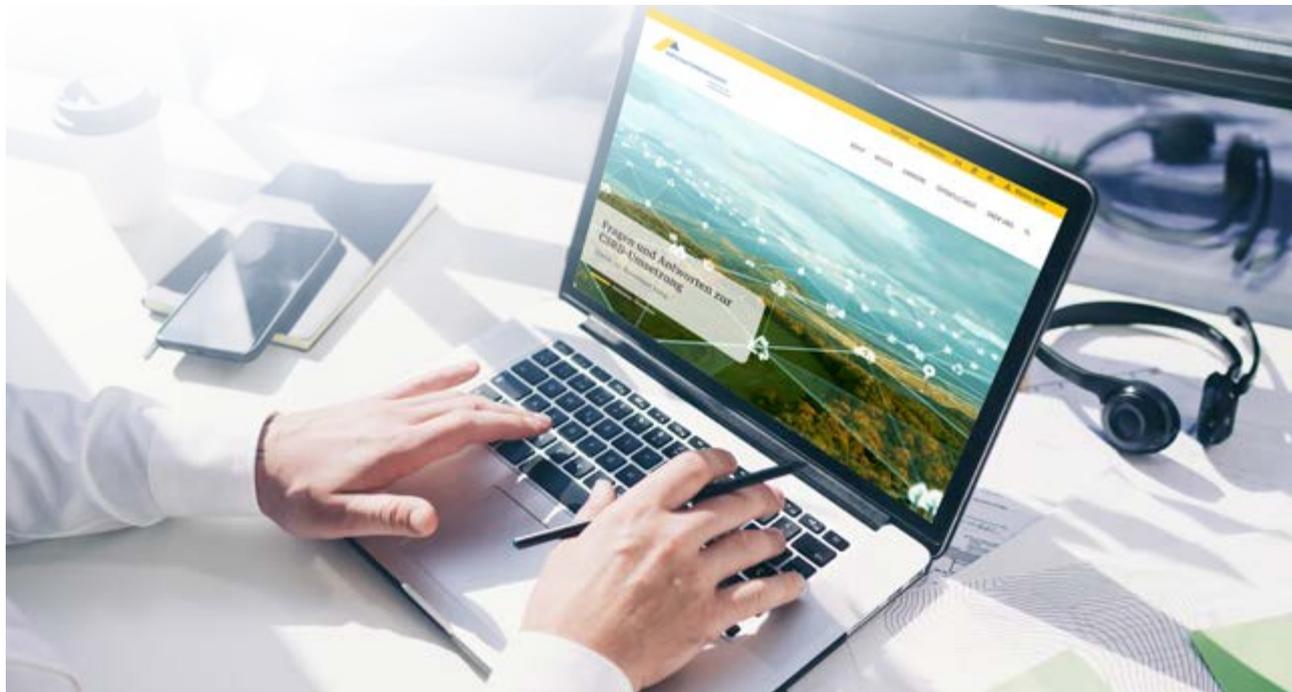
// Sechster Prüfungsdurchgang voraussichtlich Ende November 2025

Der sechste Prüfungsdurchgang beginnt mit der schriftlichen Prüfung, die voraussichtlich vom 25. bis 27. November 2025 stattfinden wird. Anträge auf Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung müssen der WPK bis zum **31. Juli 2025** vorliegen. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im WPK Magazin 1/2025, Seite 10, sowie auf der Internetseite der WPK. Die Klausuren aller bisherigen Prüfungstermine einschließlich des gerade beendeten Termins sowie alle Prüfungsergebnisse sind ebenfalls dort abrufbar. Gerne steht Ihnen auch die Hauptgeschäftsstelle der WPK für weitere Informationen zur Verfügung (fachwirt@wpk.de).
tü/ba

Informationen zum Verfahren abrufbar unter www.wpk.de/karriere/pruefungsfachwirt/

Neuer Internetauftritt der WPK

zeitgemäß – schnell – barrierefrei

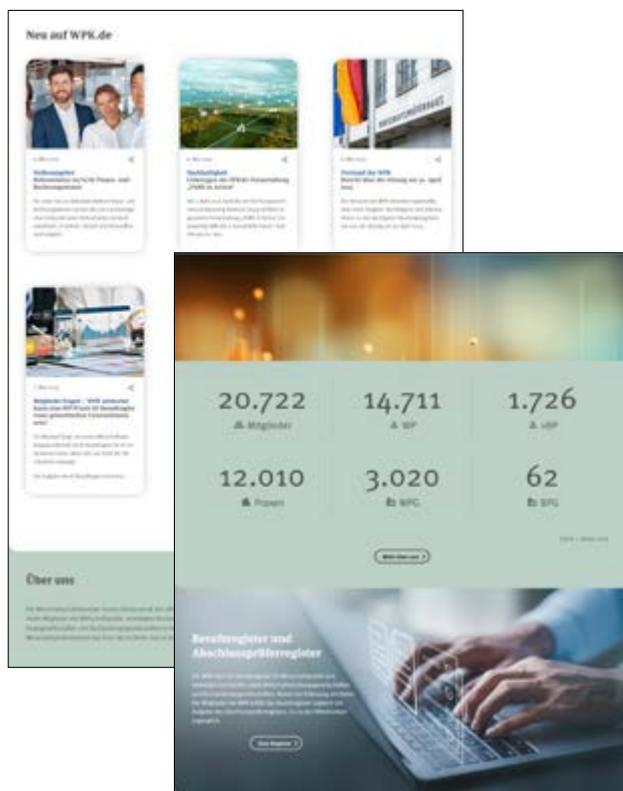


Seit dem 1. April 2025 präsentiert sich der Internetauftritt der WPK in einem frischen Erscheinungsbild. Die Seite wurde völlig neu konzipiert. Beibehalten wurde das breite Informationsangebot, die Inhalte wurden aber neu gruppiert und die Menüstruktur vereinfacht. Zugleich wurde das technische System modernisiert und damit auch die Leistung verbessert.

In die Neuentwicklung sind auch Erkenntnisse der Geschäftsstellen der WPK aus dem täglichen Mitgliederkontakt eingeflossen. Ferner waren die Vorgaben der Barrierefreiheit zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erfüllen, welche die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu berücksichtigen hat.

Das Ziel des Vorstandes der WPK war ein den heutigen Wahrnehmungs- und Nutzungsgewohnheiten entsprechendes Erscheinungsbild sowie eine weiter optimierte Funktionalität, auch im Bereich mobiler Endgeräte. Der Mitgliederbereich „Meine WPK“ wird im Laufe dieses Jahres an das neue Design gepasst werden.

Um den Mitgliedern die Zusammenarbeit in der Beratung oder Prüfung im Bereich der Nachhaltigkeit zu erleichtern, wurde die kostenlos nutzbare Online-Kooperationsbörse der WPK um die Option „Nachhaltigkeit“ ergänzt.



Neu auf WPK.de vom 3. April 2025

Berufsregister

Die neue Suche nach Spezialkenntnissen auf der Internetseite der WPK – schneller, smarter, besser!

Seit dem 1. April 2025 präsentiert sich die Internetseite der WPK im neuen Design und mit verbesserter Funktionalität. Damit die Suche nach Spezialkenntnissen (Fach- und Branchenkenntnisse) mithalten kann, haben wir diese nicht nur visuell angepasst, sondern auch ihre Funktionalität erweitert.

// Was ist neu?

- › Blitzschnelle Treffer durch die neue Umkreissuche – Erweiterung Ihrer Suche bis zu einem Umkreis von 500 km

- › Relevante Informationen auf einen Blick – Hervorhebung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer/ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle direkt in der Trefferliste
- › Optimierte für Mobilgeräte – perfekt für unterwegs
Probieren Sie die neue Suchfunktion gleich aus und finden Sie, was Sie suchen – einfacher als je zuvor!

Suche nach Spezialkenntnissen (Fach- und Branchenkenntnisse) unter www.wpk.de/beruf/berufsregister/suche-nach-spezialkenntnissen/

Anzeige

Wir suchen **Wirtschaftsprüfer** (m/w/d) mit klarer **Partnerperspektive**



Mit **Sicherheit** erfolgreich – Ihre **Karriere** bei **RIEDLINGER**.

- ▶ Verantwortung in einer starken Kanzlei.
- ▶ Ein unterstützendes Team an Ihrer Seite.
- ▶ Karrierewege bis zur Partnerschaft.

Jetzt informieren und bewerben.

riedlinger-partner.de/karriere

RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Kartäuserstraße 61a, 79104 Freiburg

Scan me



Neu auf WPK.de vom 11. Februar 2025

Worauf Wirtschaftsprüfer beim Einsatz von KI achten müssen

Fragen und Antworten der WPK

Am 11. Februar 2025 hat die WPK Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüferpraxis veröffentlicht. Sie sollen es Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern erleichtern, mit künstlicher Intelligenz umzugehen und weiter für das Thema sensibilisieren. Künstliche Intelligenz (KI) wird in der Wirtschaftsprüfung zunehmend wichtiger, oft unbemerkt in Hintergrundprozessen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollten sich mit dieser Entwicklung auseinandersetzen, um Chancen zu nutzen und Risiken zu meiden.

// **Verlässlichkeit beurteilen**

Dazu erklärt WPK-Präsident Andreas Dörschell: „Der Umfang des KI-Einsatzes hängt unter anderem von der jeweiligen Auf-



tragsart und vom Digitalisierungsstand ab. Ohne klare Regelungen drohen Auftragsverluste oder unsachgemäßer KI-Einsatz von Mitarbeitern. Die Nutzung von KI-generierten Ergebnissen setzt voraus, dass der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer deren Verlässlichkeit beurteilen kann. Ein Grund-

Foto: © Pixabay



wissen über KI und ihre Risiken ist essenziell, detaillierte technische Kenntnisse sind zumeist aber nicht erforderlich. Sollte der Mandant künstliche Intelligenz in prüfungsrelevanten Bereichen einsetzen, kann es jedoch notwendig sein, Experten einzubinden. Die Verantwortung des Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers bleibt trotz KI-Einsatzes unverändert.

// Berufspflichten beachten

Wichtig ist auch, dass beim Einsatz von künstlicher Intelligenz sämtliche Berufspflichten zu beachten sind, denn die gelten technologieunabhängig. Die Praxisleitung muss über die Nutzung von KI entscheiden. Sofern ihr Einsatz zugelassen wird, sind klare Regelungen zu schaffen und in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.“

Die Fragen und Antworten wurden vom Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz der WPK erarbeitet und vom Vorstand der WPK genehmigt. Das Dokument wird nach Bedarf weiterentwickelt. th

Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüferpraxis abrufbar unter www.wpk.de/ki/

Neu auf WPK.de vom 10. März 2025

Änderung von Prüfungsvorschriften

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und Prüfungsberichtsverordnung

Das Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich (BGBl. I Nr. 69 vom 5. März 2025) enthält zahlreiche Änderungen, die zur Umsetzung und Durchführung von EU-Vorgaben erforderlich sind. Für WP/vBP sind folgende Änderungen relevant:

Der Umfang der Jahresabschlussprüfung sowie der Organisationspflichten bei Instituten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) soll auf die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union erweitert werden (§ 24 ZAG, eingeführt durch Art. 11 Nr. 8).

Die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Zah-

lungsinstitute und E-Geld-Institute sowie Kreditinstitute soll um die Prüfung der getroffenen internen Vorkehrungen nach Art. 5a bis 5c der (geänderten) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro erweitert werden (→ Echtzeitüberweisungen, → Entgelte für Überweisungen und die Überprüfung des Zahlungsempfängers, → Überprüfung des Zahlungsempfängers im Falle von Überweisungen, vgl. § 16b Abs. 1 Satz 2 Nummern 2a bis 2c der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung, eingeführt durch Art. 10 Nr. 3 b) sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a bis 2c der Prüfungsberichtsverordnung, eingeführt durch Art. 13 Nr. 3).

bk

Auswirkungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes auf WP/vBP-Praxen

Am 28. Juni 2025 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG) in Kraft (BGBl. I 2021 Nr. 46). Es soll das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft stärken und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung tragen (vgl. § 1 Abs. 1, Satz 2 BFSG).

Zu diesem Zweck definiert das Gesetz Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte (§ 1 Abs. 2 BFSG) und Dienstleistungen (1 Abs. 3 BFSG), die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht beziehungsweise erbracht werden.

// Barrierefreie Dienstleistungen

In Bezug auf WP/vBP-Praxen stellen Produkte keinen Anwendungsfall dar. Bei den vom BFSG geregelten Dienstleistungen handelt es sich um

- Telekommunikationsdienste (Telefonie, Messenger und andere),
- Elemente der Personenbeförderungsdienste wie beispielsweise Internetseiten, Apps oder elektronische Ticketdienste,
- Bankdienstleistungen,
- E-Books und hierfür bestimmte Software sowie
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Denkbar wäre danach eine Anwendung des letztgenannten Regelungsbereichs der Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr auf WP/vBP-Praxen.

// Ausrichtung des Gesetzes auf Verbraucher

Zentraler Aspekt des Gesetzes ist allerdings seine Ausrichtung auf Verbraucher (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BFSG; Begriff „Verbraucher“ definiert in § 2 Nr. 16 BFSG). Folglich scheiden alle Fälle von Dienstleistungen aus, die Unternehmen angeboten oder diesen gegenüber erbracht werden. Ein verbleibender Anwendungsbereich könnten Steuerberatungs- oder sonstige Leistungen sein, die WP/vBP-Praxen Verbrauchern anbieten oder diesen gegenüber erbringen.

// Kontaktformular für Verbraucher barrierefrei

Den Begriff der Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr definiert das Gesetz als „Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden“ (§ 2 Nr. 26 BFSG). Sofern also eine WP/vBP-Praxis ihre Leistungen über ihre Internetseite – oder soweit vorhanden über ihre App – Verbrauchern anbietet, müssten die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf die elektronisch zu stellenden Kontaktanfragen potenzieller Mandanten erfüllt sein. Das Kontaktformular für solche Anfragen müsste barrierefrei gestaltet sein. Die nach einer Kontaktaufnahme folgende Korrespondenz sowie im Fall der Mandatierung die Abwicklung von Steuerberatungs- und anderen Leistungen wird zwar regelmäßig auch elektronisch, jedoch per E-Mail erfolgen und unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich des BFSG.

// Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen

Hinzuweisen ist außerdem auf eine Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, die bezogen auf Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des BFSG ausgenommen sind (vgl. § 3 Abs. 3 BFSG). Diese gilt für Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. Euro beläuft (§ 2 Nr. 17 BFSG).

// Freiwillige barrierefreie Gestaltung

Im Ergebnis sind WP/vBP-Praxen im Regelfall ihrer Tätigkeit für Unternehmen nicht von den Vorgaben des BFSG betroffen und daher (insoweit) nicht verpflichtet, ihre Internetseiten barrierefrei zu gestalten. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit bietet beispielsweise die Bundesfachstelle Barrierefreiheit. th

Informationen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit abrufbar unter www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

Starten Sie jetzt den digitalen Austausch mit der WPK!

E-Mail-Adresse oder SAFE-ID mitteilen



Der Gesetzgeber macht mit dem neuen § 58b WPO den Weg frei für die elektronische Kommunikation mit der WPK. Dafür wurde zum 1. Januar 2025 eine neue Berufspflicht geschaffen: Mitglieder melden der WPK ihre E-Mail-Adresse oder die SAFE-ID ihres besonderen elektronischen Postfachs beSt/beA/beN/eBO.

Ihre Vorteile

- ▶ schneller und direkter Kontakt
- ▶ Zugang überall, mobil und flexibel
- ▶ umweltfreundlich

So geht's

- ▶ Melden Sie sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ an unter www.wpk.de/meine-wpk/ oder über diesen QR-Code:
- 
- ▶ Unter „**Meine Daten** > **Kontaktdaten**“ melden Sie der WPK:
 - ▶ Ihre E-Mail-Adresse,
 - ▶ Ihre SAFE-ID: kopieren Sie dazu die SAFE-ID Ihres beSt/beA/beN/eBO einfach aus dem amtlichen Verzeichnis in „Meine WPK“,
 - ▶ Sie können uns auch Ihre Zustimmung zur Abholung Ihrer ID aus dem Berufsregister der BRAK oder BStBK geben.
 - ▶ Oder schreiben Sie uns eine **Nachricht über das bePo**; wir übernehmen dann Ihre SAFE-ID.
 - ▶ Oder schicken Sie eine **E-Mail** an berufsregister@wpk.de.

Datenschutzhinweis

Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern werden ausschließlich für die interne Kommunikation zwischen Mitglied und WPK genutzt.



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 5. Februar 2025

Führen des Berufssiegels in elektronischer Form

Wie kann das bisher etwa als Farbdrukstempel oder Prägesiegel geführte Berufssiegel des WP/vBP entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP elektronisch geführt werden?

Die WPK erklärt dies in ihrem Praxishinweis „Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte“ unter Frage/Antwort Nr. 19 sowie nachfolgend.

// Erstellen eines elektronischen Bildes des Siegels

Soll das Siegel elektronisch verwendet werden, muss es elektronisch-bildlich wiedergegeben werden. Das bedeutet, es

muss ein elektronisches Bild des Siegels angefertigt werden. Wie dies technisch zu erfolgen hat, ist in der BS WP/vBP nicht vorgegeben. Am einfachsten ist es, einen Abdruck des in der WP/vBP-Praxis verwendeten Siegels zu scannen. Die dadurch entstandene Bilddatei kann sodann in elektronische Dokumente eingefügt werden. Das Format der Siegel-Bilddatei kann mithilfe von Scan-Programmen individuell an die technischen Vorgaben der in der WP/vBP-Praxis eingesetzten Programme angepasst werden.

Mit Blick auf Aufbau und Erscheinungsbild muss das elektronische Abbild des Berufssiegels den Vorgaben des § 20 BS WP/vBP und der zugehörigen Anlage entsprechen.

// Elektronisches eIDAS-Siegel für WP/vBP nicht relevant

Neben dem elektronischen Abbild des Berufssiegels gibt es noch das elektronische Siegel, das mit der eIDAS-Verordnung eingeführt wurde. Dieses soll als Nachweis dafür dienen, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde, und den Ursprung und die Unversehrtheit des Dokuments belegen.

Während mit elektronischen Signaturen eine Willenserklärung abgegeben werden kann, dient das elektronische Siegel einer Institution als Herkunftsnachweis: Es kann überall dort eingesetzt werden, wo eine persönliche Unterschrift nicht

notwendig, aber der Nachweis der Authentizität gewünscht ist (zum Beispiel bei amtlichen Bescheiden, Urkunden, Kontoauszügen etc.). Die WPK geht davon aus, dass dieses elektronische Siegel für WP/vBP-Praxen keine Praxisrelevanz hat (vgl. Frage/Antwort Nr. 20 des Praxishinweises). ko

Praxishinweis „Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022501/

Neu auf WPK.de vom 24. März 2025

Geänderte PIE-Definition im IESBA Code of Ethics

Ich habe mich vertraglich verpflichtet, den IESBA Code of Ethics einzuhalten. Nach der Änderung der Definition von Public Interest Entity im IESBA Code of Ethics ist nicht klar, ob die strengere Definition des Code of Ethics angewendet werden muss oder ob es ausreicht, sich an die deutsche Definition des § 316a HGB zu halten. Konkret weiß ich nicht, wie ich folgende Mandanten behandeln soll, die nach § 316a in Verbindung mit § 264d HGB keine kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sind, aber nach dem IESBA Code of Ethics die neue Definition von „publicly traded entity“ erfüllen:

Fall 1: Eine AG, deren Aktien im Freiverkehr in Deutschland gehandelt werden.

Fall 2: Eine AG, deren Genussscheine an einer japanischen Börse gehandelt werden.

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat die PIE-Definition des Code of Ethics geändert, insbesondere den Begriff „listed entity“ durch den Begriff „publicly traded entity“ ersetzt (Glossary und R400.22.) „Publicly traded entity“ wird nunmehr wie folgt definiert:

„An entity that issues financial instruments that are transferable and traded through a publicly accessible market mechanism, including through listing on a stock exchange.

A listed entity as defined by relevant securities law or regulation is an example of a publicly traded entity.“

Der Begriff „publicly traded entity“ ist weiter als der Begriff des kapitalmarktorientierten Unternehmens im Sinne des

§ 264d HGB. Er umfasst alle Unternehmen, deren übertragbare Finanzinstrumente (auch andere als Aktien, Anleihen und Schuldverschreibungen) über einen öffentlich zugänglichen Marktmechanismus (auch im Freiverkehr, „Over The Counter-Transaktionen“) gehandelt werden.

// Nationale Definition reicht aus, wenn sie angewendet wird

Aus der Sicht des IESBA ist es im Fall einer Abweichung zwischen den Definitionen von PIE im Code of Ethics und dem nationalen Recht ausreichend, wenn die nationale Definition angewendet wird. Zu verweisen ist auf die Antworten des IESBA auf die Fragen 12 und 16 der IESBA Staff Q&A. Deshalb brauchen Berufsangehörige für solche Mandanten, die keine der Anforderungen eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB erfüllen, auch nicht die im IESBA Code of Ethics für eine Public Interest Entity getroffenen Regelungen zu befolgen, auch wenn deren Finanzinstrumente auf dem nicht regulierten Kapitalmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR (Fall 1) oder auf einem (regulierten oder nicht regulierten) Kapitalmarkt außerhalb EU oder EWR (Fall 2) gehandelt werden. bk

IESBA Staff Q&A abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022502/

Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle

Welche Prüfungshandlungen sind zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau in den einzelnen Phasen einer Qualitätskontrolle durchzuführen?

Im Rahmen einer Aufsichtsmaßnahme hat mich die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) darauf hingewiesen, dass ich die Wirksamkeit der Nachschau zur Auftragsabwicklung nicht in der richtigen Reihenfolge geprüft hätte. Da die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau Bestandteil der Risikoeinschätzung des Prüfers für Qualitätskontrolle sein soll, habe ich bereits bei der Prüfungsplanung auch die Dokumentation und Ergebnisse der Nachschau eines Auftrages eingesehen. Eine eigenständige Auftragsprüfung dieses Auftrages habe ich dann im Rahmen der Auftragsprüfungen vorgenommen. Nach Auffassung der KfQK sei hierdurch eine sachgerechte Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau nur eingeschränkt möglich gewesen.

Ich frage mich, wie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau im Rahmen der Prüfungsplanung ohne Einsicht in die Nachschaudokumentation beurteilt werden kann? Welche Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Nachschau sind konkret in den einzelnen Phasen einer Qualitätskontrolle durchzuführen?

// Die Nachschau als wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungssystems und ihre Bedeutung für die Risikoeinschätzung bei der Prüfungsplanung

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes im Rahmen der Prüfungsplanung ein Verständnis von der zu prüfenden Praxis und deren Qualitätssicherungssystem zu gewinnen, soweit dies für die Qualitätskontrolle relevant ist. Das Verständnis muss ausreichen, um den Prüfer für Qualitätskontrolle in die Lage zu versetzen, die Qualitätsrisiken zu identifizieren und zu beurteilen sowie eine angemessene Grundlage für die Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen zu erlangen.

Hierzu hat er insbesondere die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Festlegung von Ver-

antwortlichkeiten für das Qualitätssicherungssystem, Implementierung angemessener Verfahren zur Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO, zur Information und Kommunikation sowie zur Nachschau und zum Verbesserungsprozess nach § 55b Abs. 3 WPO (vorläufig) zu beurteilen.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat folglich bereits in der Planungsphase (vorläufig) zu beurteilen, ob die Praxis auch angemessene Regelungen und Maßnahmen zur Nachschau implementiert hat, die nach seiner eigenen Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken eine wirksame Überwachung der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems ermöglichen und das Qualitätsrisiko reduzieren. Die hierzu erforderlichen Informationen wird er durch Gespräche mit der Praxisleitung sowie Einsicht vorhandener Organisations- und Qualitätssicherungshandbücher und gegebenenfalls anhand der zusammenfassenden Nachschauberichte gewinnen. Einsicht in die Nachschau einzelner Aufträge wird der Prüfer für Qualitätskontrolle in dieser Phase noch nicht nehmen, um seine eigene Auftragsprüfung unbeeinflusst vornehmen zu können.

Auf der Grundlage seiner (vorläufigen) Beurteilung wird der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen seiner Prüfungsplanung konkrete Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit festlegen.

// Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Nachschau

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu beurteilen, ob die Regelungen in Bezug auf den Nachschauturnus und die jährliche Nachschau, die persönliche Eignung, die fachliche Qualifikation des Nachschauerbeauftragten und weiterer im Rahmen der Nachschau eingesetzter Personen sowie die Vorgaben zur Planung, Durchführung und Dokumentation der Nachschau unter Berücksichtigung der praxisindividuellen Gegebenheiten angemessen ausgestaltet sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (§ 55b Abs. 1 und 3 WPO, §§ 49, 63 BS WP/vBP). Die Regelungen sollen auch Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln und zur Adressierung von Feststellungen enthalten (§ 21 SaQK). Wird die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt, hat der Prüfer für Qua-



litätskontrolle auch zu beurteilen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§§ 49 Abs. 4, 63 Nr. 5 BS WP/vBP).

Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird für seine Angemessenheitsprüfung die Nachsaurichtlinien der Praxis einschließlich der Hilfsmittel und Arbeitshilfen einsehen müssen und regelmäßig auch Gespräche mit der Praxisleitung und gegebenenfalls mit dem Nachschaubeauftragten führen.

Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle fest, dass die Regelungen zur Nachschau angemessen sind, wird er im nächsten Schritt anhand der Nachsaudokumentation (Nachschauberichte und Arbeitshilfen zur Dokumentation der Durchführung der Nachschau) beurteilen, ob die Regelungen auch tatsächlich angewendet werden und wirksam sind.

// Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau

Hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau ist zwischen der Nachschau der Praxisorganisation und der

Nachscha der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge (Auftragsabwicklung) zu unterscheiden. Auch die Dokumentation der Nachschau für beide Bereiche erfolgt in der Praxis meist getrennt anhand gesonderter Arbeitshilfen, sodass die Nachsaudokumentationen auch unabhängig voneinander eingesehen und geprüft werden können.

Im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung der Nachschau der Praxisorganisation soll der Prüfer für Qualitätskontrolle anhand der entsprechenden Nachsaudokumentation beurteilen, ob die Einhaltung der Regelungen zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeitsregelungen, zur Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen, Mitarbeiterentwicklung (Einstellung von Mitarbeitern, Aus- und Fortbildung, Beurteilung von Mitarbeitern, Bereitstellung von Fachinformationen), Gesamtplanung der Aufträge sowie zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen Gegenstand der Nachschau waren. Er hat weiter zu beurteilen, ob festgestellte Mängel des Qualitäts- →

sicherungssystem an die Praxisleitung kommuniziert und beseitigt wurden sowie zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems im Sinne eines Qualitätsregelkreises geführt haben.

Die Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau der Auftragsabwicklung erfolgt, indem der Prüfer für Qualitätskontrolle zunächst für einen Auftrag, der Gegenstand der Nachschau war, eine Auftragsprüfung durchführt und das Ergebnis dieser Prüfung danach mit dem Ergebnis der Nachschau abgleicht. Inhalt der Auftragsnachschau ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln sowie der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung sowie die ordnungsgemäße Berichterstattung. Daher kann anhand der Auftragsprüfung zugleich auch die Wirksamkeit der Auftragsnachschau geprüft werden (Dual-Purpose-Test). Eine Einsicht und Auswertung der Nachschaudokumentation für die betreffenden einzelnen Aufträge soll erst nach Abschluss seiner eigenen Auftragsprüfung erfolgen, um eine sachgerechte, unvoreingenommene und kritische Beurteilung zu gewährleisten.

Hat die Nachschau bei einzelnen Aufträgen systemische Feststellungen ergeben, ist darüber hinaus in angemessenem Umfang zu überprüfen, ob diese bei Folgeaufträgen beseitigt worden sind und ob das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen angepasst wurde. Stimmen die Ergebnisse dieser Folgeauftragsprüfung des Prüfers für Qualitätskontrolle mit den Ergebnissen der Nachschau weitgehend überein und konnte sich der Prüfer für Qualitätskontrolle davon überzeugen, dass etwaige Feststellungen der Nachschau bei zeitlich folgenden Aufträgen sowie gegebenenfalls im Qualitätssicherungssystem insgesamt Berücksichtigung gefunden haben, kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau ausgehen.

// Bedeutung der Nachschau für die Auftragsauswahl

Zur Prüfung der Wirksamkeit der Auftragsabwicklung soll der Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessenem Umfang Aufträge, die im Prüfungszeitraum Gegenstand der Nachschau waren, in seine Auftragsauswahl einbeziehen (vgl. Kommission für Qualitätskontrolle „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“, Rn. 69). Im Rahmen der Prüfungsplanung und Festlegung der Auftragsauswahl wird er daher erfragen, welche Aufträge Gegenstand der Nachschau waren, und unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien für die Auftragsauswahl nach Risikogesichtspunkten eine Auswahl treffen.

Es empfiehlt sich zunächst, die Auftragsprüfung derjenigen Aufträge durchzuführen, die auch der Nachschau unterliegen, um im Wege des Dual-Purpose-Tests die Wirksamkeit der Auftragsnachschau beurteilen zu können. Ergeben sich hieraus keine wesentlichen Abweichungen, wird der Prüfer für Qualitätskontrolle die Nachschau der Auftragsabwicklung als wirksam beurteilen können. Eine wirksame Nachschau wird regelmäßig eine niedrigere Anzahl der in die Auftragsprüfung einzubeziehenden Aufträge ermöglichen, da die Nachschau

als wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungssystems offensichtlich qualitätsgefährdende Risiken aufdeckt und Mängel einer Beseitigung zuführt und damit das Qualitätsrisiko niedriger ist als in einem Qualitätssicherungssystem ohne wirksame Nachschau.

Eine wirksame Nachschau kann die eigene Prüfung von Aufträgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle aber nicht vollständig ersetzen, da die Nachschau als Teil des eingerichteten Qualitätssicherungssystems Gegenstand der Qualitätskontrolle ist. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat daher in Abhängigkeit von den identifizierten qualitätsgefährdenden Risiken auch Aufträge in seiner Auftragsauswahl zu berücksichtigen, die zuvor nicht der Nachschau unterlegen haben. Hinweise zur Auftragsauswahl bei kleinen Praxen enthält der „Fragen- und Antworten-Katalog – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“ der KfQK. Im

Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022503/

Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022504/



„Die digitalen Lösungen von DATEV erfüllen die neuen Anforderungen nach ISA [DE]/KMU. Damit habe ich Qualität und Prüfungssicherheit.“

DATEV begleitet Sie als zuverlässiger Softwarepartner durch den ISA [DE]/KMU-Prüfungsprozess. Der Einsatz von digitalen Prüfungsmethoden sorgt für eine hohe Prüfungssicherheit und schafft Freiräume für komplexere Fragestellungen. Für mehr Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit – mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/wirtschaftspruefung



Neu auf WPK.de vom 16. April 2025

Verschiebung der Anwendung der neuen EU-Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu Sorgfaltspflichten

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. April 2025 der sogenannten „Stop-the-Clock“-Richtlinie zugestimmt. Das Europäische Parlament hatte seine Zustimmung bereits am 3. April 2025 erteilt. Die Richtlinie sieht die Verschiebung der CSRD-Berichtspflichten für große Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte KMU um zwei Jahre vor. Außerdem soll die Frist für die Umsetzung der CSDDD und die erste Phase ihrer Anwendung um ein Jahr verschoben werden.

Nach der Zustimmung des Rates der Europäischen Union wurde die EU-Richtlinie 2025/794 im Amtsblatt der Europäi-

schen Union vom 16. April 2025 veröffentlicht. Sie trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen. pz

Presseinformation des Rates der Europäischen Union vom 14. April 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022505/
EU-Richtlinie 2025/794 im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. April 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022506/

Neu auf WPK.de vom 24. April 2025

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 10. April 2025 den Katalog der „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“ aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Mit der Überarbeitung wurden insbesondere Aktualisierungen vorgenommen, die sich daraus ergeben, dass der Deutsche Bundestag das CSRD-Umsetzungsgesetz vor der Bundestagswahl im Februar 2025 nicht mehr verabschiedet hat. Des Weiteren wird auf mögliche künftige Änderungen aufgrund der von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 unterbreiteten Vorschläge zur Anpassung und Vereinfachung der CSRD in Form von Anmerkungen hingewiesen. br

Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022507/



EU-Kommission beauftragt EFRAG mit der Überarbeitung der ESRS 1

Die Europäische Kommission hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit Schreiben vom 27. März 2025 beauftragt, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Set 1 zu überarbeiten. Das Ziel ist eine deutliche Vereinfachung. Der überarbeitete Vorschlag soll bis zum 31. Oktober 2025 vorgelegt werden.

Die EFRAG soll sich bei der Überarbeitung an den Omnibus-Vorschlägen vom 26. Februar 2025 (siehe dazu auch Seite 28 in diesem Heft) orientieren. Folgende Handlungsfelder stehen im Fokus:

- Reduzierung verpflichtender Datenpunkte, insbesondere durch die Streichung von weniger relevanten Angaben,
- Priorisierung quantitativer gegenüber qualitativen Informationen,

- mögliche Umwandlung verpflichtender in freiwillige Berichtsanforderungen.

Zudem sollen unklare Vorgaben präzisiert werden, insbesondere zur Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips, um sicherzustellen, dass nur wesentliche Informationen berichtet werden müssen.

Die Europäische Kommission betont die Bedeutung der Kohärenz mit anderen EU-Normen sowie die Wahrung und Optimierung der Interoperabilität mit globalen Berichtsstandards. Erfahrungen aus der ersten Anwendung der ESRS sollen in den Prozess einfließen. pz

Schreiben der Europäischen Kommission vom 27. März 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022508/

Anzeige

d-trust.

Sicher, schnell & digital unterschreiben – mit D-Trust

Online-Seminar für die Wirtschaftsprüfung

Vertrauen, Genauigkeit und Sicherheit sind in der Wirtschaftsprüfung entscheidend. Um für die erstellten digitalen Originale die Echtheit und die Identität der erstellenden Person abzusichern, ist eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) das Mittel der Wahl. Mit den qualifizierten Signaturen von D-Trust unterschreiben Sie digital, rechtssicher und ohne Medienbruch.

Erfahren Sie in unserem kostenlosen Online-Seminar, wie einfach digitale Signaturen funktionieren! Unsere Experten zeigen Ihnen die Vorteile von Signaturkarten und dem Fernsignatordienst sign-me – inklusive Live-Demo.

Lernen Sie, wie Sie Ihre Dokumente sicher und komfortabel elektronisch unterzeichnen.



Datum: 26.06.2025
Uhrzeit: 10:00 – 11:00 Uhr
Jetzt QR Code scannen und anmelden.

Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission mit dem ersten Omnibus-Paket neben dem Vorschlag zur zeitlichen Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die 2. und 3. Welle (siehe dazu Seite 26 in diesem Heft) ergänzende Vorschläge zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Die Vorschläge betreffen die folgenden Delegierten Rechtsakte:

- Taxonomy Disclosures Delegated Act ((EU) 2021/2178),
- Taxonomy Climate Delegated Act ((EU) 2021/2139),
- Taxonomy Environmental Delegated Act ((EU) 2023/2486).

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll es den nichtfinanziellen und finanziellen Unternehmen künftig gestattet sein, auf die Bewertung der Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie in Hinblick auf Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, zu verzichten.

In der Regel soll dies angenommen werden, wenn der kumulierte Anteil an den betreffenden Kennzahlen (KPI) unter 10 % liegt. In Anbetracht des geringeren Informationswerts von Angaben über betriebliche Aufwendungen (OpEx) wird bei nichtfinanziellen Unternehmen für deren Angabe ein Schwellenwert von 25 % des Umsatzes festgelegt.

Darüber hinaus sollen die Berichtsvorlagen erheblich gekürzt und vereinfacht werden. Ferner stellt die Kommission zwei Optionen zur Vereinfachung der „Do no significant harm“-Kriterien zur Diskussion. Für finanzielle Unternehmen sind weitere Erleichterungen vorgesehen. la

Vorschläge der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022509/

Fragen und Antworten der EU-Kommission zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung

Am 5. März 2025 hat die Europäische Kommission ein im November 2024 als Entwurf veröffentlichtes Dokument von Fragen und Antworten (Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung finalisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es bezieht sich auf die Delegierten Verordnungen

- (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (Environmental Delegated Act),
- (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 (Climate Delegated Act) und
- (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 (Disclosures Delegated Act).

Die Fragen und Antworten erläutern die in den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und sollen Unternehmen bei der Umsetzung der entsprechenden Regelungen unterstützen. Zusätzliche Anforderungen werden mit den Verlautbarungen nicht geschaffen. pz

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission vom 5. März 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022510/

Positionspapier des Sustainable Finance-Beirates der Bundesregierung zur Verbesserung der CSRD



Unter dem Titel „Potenzial der CSRD entfalten – SFB-Empfehlungen für eine wirkungsvolle Regulierung“ veröffentlichte der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (SFB) am 11. Februar 2025 ein Positionspapier mit konkreten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Grundsätzlich begrüßt der SFB die CSRD-Regulierung, sieht jedoch in bestimmten Bereichen Optimierungspotenzial. Er empfiehlt unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Reduzierung der geforderten Datenpunkte, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, mit einem Fokus auf aussagekräftige, quantitative Leistungsindikatoren,
2. sektorweite Wesentlichkeitsanalysen für mehr Einheitlichkeit und weniger Aufwand, sowie sektorspezifische Berichtspflichten bei tatsächlich festgestelltem Zusatznutzen einführen,
3. Einschränkung im Berichts-Scope bezüglich Konsolidierungskreis und Wertschöpfungsketten,

4. Bereitstellen von Templates für Transitionspläne beziehungsweise klare und einfache Vorgaben und
5. schnelle Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes für Planungssicherheit.

Der SFB ist ein unabhängiges Gremium mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, das der Bundesregierung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie beratend zur Seite steht. pz

Positionspapier des Sustainable Finance Beirates der Bundesregierung vom 11. Februar 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022511/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

April	
09.04.2025	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Strengthens Auditor Responsibilities for Going Concern through Revised Standard – ISA 570 (Revised)
07.04.2025	International Federation of Accountants (IFAC): Welcomes Ryan W. Wolfe as New Chair of the Monitoring Group
04.04.2025	IFAC and Accountancy Europe: Building Trust in Sustainability Assurance - Statement from the European and Global Accountancy Profession
März	
31.03.2025	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Launches Public Consultation on Auditor Independence for Audits of Collective Investment Vehicles and Pension Funds
27.03.2025	IAASB: Releases Comprehensive Implementation Guide for the ISA for LCE
04.03.2025	IFAC and Accountancy Europe: Joint statement from Eelco van der Enden, Accountancy Europe CEO and Lee White, CEO of IFAC
03.03.2025	IAASB: Navigating our Journey Together on Sustainability Reporting and Assurance
Februar	
11.02.2025	IAASB and International Accreditation Forum (IAF): Strengthen Collaboration to Enhance Sustainability Assurance
10.02.2025	IAASB: Issues Post-Exposure Consultation & Invitation to Comment on Its Listed and Public Interest Entities Project
07.02.2025	IAASB: Development of ISSA 5000 and future activities of the IAASB – Interview with IAASB Chair Tom Seidenstein and Vice-Chair Josephine Jackson
Januar	
27.01.2025	IAASB and IESBA: Unveil New Standards and Guidance to Strengthen Sustainability Reporting and Assurance
17.01.2025	IESBA: Welcomes certification by PIOB and IOSCO Statement of Support
15.01.2025	IESBA: Welcomes New and Re-Appointed Members, Appoints New Vice Chair

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

April	
01.04.2025	IFRS Foundation: Publishes 2024 annual report and financial statements
März	
26.03.2025	International Sustainability Standard Board (ISSB): Roadmap Development Tool launched to support jurisdictions plan and design adoption roadmaps for ISSB Standards
Februar	
27.02.2025	International Accounting Standards Board (IASB): Issues major update to the IFRS for SMEs Accounting Standard
10.02.2025	IASB and ISSB: Joint board meeting on climate-related and other uncertainties in financial statements
Januar	
30.01.2025	IFRS Foundation: New guide to help companies using the climate-first transition relief in ISSB Standards
22.01.2025	IASB: Webcast: Exposure Draft Provisions—Targeted Improvements

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

April	
08.04.2025	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Launches a public call for input on ESRS Set 1 Revision
02.04.2025	EFRAG: Submits Comment Letter on IASB's Exposure Draft Provisions – Targeted Improvements
März	
28.03.2025	EU Commission: EU Commissioner Albuquerque addresses EFRAG SRB on ESRS Simplification Mandate
20.03.2025	EFRAG: Releases First Educational Videos on ESRS Set 1 XBRL Taxonomy Tagging
18.03.2025	EFRAG: Issues Feedback Statement on the IASB ED Equity Method of Accounting
12.03.2025	EFRAG: 15 Additional Languages Now Available for EFRAG's VSME Standard Video Series
04.03.2025	EFRAG: Issues Feedback Statement on the IASB ED Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements – Proposed illustrative examples

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

April	
09.04.2025	Accountancy Europe (ACE): Omnibus statement – ESRS revision due process
03.04.2025	ACE and IFAC: Building Trust in Sustainability Assurance – Statement from the European and Global Accountancy Profession
03.04.2025	ACE: New EU AML rules – Advice for accountancy practitioners
März	
27.03.2025	ACE: IAASB's post-exposure consultation on its listed and PIEs project
17.03.2025	ACE: Omnibus explained – Key changes to Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)
04.03.2025	ACE: Omnibus explained – Key changes to CSRD
04.03.2025	ACE: Omnibus explained – Key changes to CSDDD
04.03.2025	ACE: Omnibus explained – Key changes to sustainability reporting standards
Februar	
27.02.2025	ACE: Initial comments on EC first omnibus package on sustainability
20.02.2025	ACE: IASB's ED IAS 37 provisions on targeted improvements – proposed amendments
17.02.2025	ACE: IESBA code revisions on tax planning – key changes for accountants
17.02.2025	ACE: The EU AI Act – A guide for SME accountants
10.02.2025	ACE: "Transparency is no longer optional" – Interview with Eelco van der Enden
04.02.2025	ACE: CSRD & CSDDD – Key provisions and concepts
Januar	
17.01.2025	ACE: Administrative burden reduction – First specific recommendations



Neu auf WPK.de vom 1. April 2025

Rechnungslegungstaxonomie 2025 der IFRS-Foundation

Am 27. März 2025 hat die IFRS Foundation die IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2025 veröffentlicht. Es handelt sich um eine Übersetzung der IFRS in die Unternehmensberichterstattungssprache XBRL (eXtensible Business Reporting Language).

Die IFRS-Rechnungslegungstaxonomie ermöglicht die digitale Berichterstattung über Finanzinformationen, die gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellt wurden. Ersteller können die IFRS-Rechnungslegungstaxonomie verwenden, um Angaben zu kennzeichnen, sodass ihre Informationen für Anleger in digitaler Form leicht zugänglich sind.

Die IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2025 basiert auf den IFRS-Rechnungslegungsstandards zum 1. Januar 2025, einschließlich der veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen Standards.

// Änderungen gegenüber 2024

Änderungen gegenüber der Taxonomie 2024 ergeben sich in den Punkten

- neue Darstellungs- und Offenlegungsanforderungen, die in IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss eingeführt wurden,
- Verträge über naturabhängige Stromversorgung (Contracts Referencing Nature-dependent Electricity) und
- IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben, Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und jährliche Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards – Band 11. pz

IFRS-Rechnungslegungstaxonomie 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022512/

Qualität

macht den wesentlichen Unterschied. Seit 75 Jahren stehen wir beim IDW Verlag für höchste fachliche und redaktionelle Kompetenz.



shop.idw-verlag.de/75

*Sandro Cristofoli,
Verlagsleiter IDW Verlag*



IDW VERLAG GMBH

Vorsitzender des IAASB zu Gast bei der WPK



(v. li.) Michael Niehues, Vorstandsmitglied WPK, Mitglied IFAC Board; Andreas Dörschell, Präsident WPK; Tom Seidenstein, Chair IAASB; Robert Köthner, Mitglied IAASB; Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer WPK

Vertreter des deutschen Berufsstandes haben Tom Seidenstein, Vorsitzender des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), und Robert Köthner, Mitglied des IAASB, am 9. April 2025 als Gäste im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin begrüßt.

Im Rahmen des Treffens erläuterten die Vertreter der WPK die Strukturen des Berufsstandes in Deutschland. Insbesondere wurde betont, dass kleine und mittelständische Unternehmen das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden und dementsprechend viele Berufsträger in kleinen und mittelständischen Praxen tätig sind. Dieser Umstand sollte bei der internationalen Standardsetzung stets mitbedacht werden, so der Appell der Vertreter der WPK. Vor diesem Hintergrund unterstrichen beide Seiten die große Bedeutung des ISA for LCE sowie die Notwendigkeit einer praktikablen Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Track 2).

// Großer Bedarf im Bereich Nachhaltigkeit

Die WPK-Vertreter erläuterten die aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Tom Seidenstein machte deutlich, dass die Märkte zunehmend Bestätigungsleistungen zur Nachhaltigkeitsinformationen fordern, auch unabhängig von regulatorischen Vorgaben der Europäischen Union. Diesem Bedürfnis folgend, hat das IAASB den Standard ISSA 5000 entwickelt, der sich durch Praxisnähe und eine schlanke Struktur auszeichnet. Damit bietet er dem Berufsstand ein geeignetes Instrument auch zur Durchführung von freiwilligen Prüfungen.

// Stabilität angesichts fortschreitender Technologien

Alle Beteiligten waren sich einig, dass die Entwicklung neuer Technologien eine große Herausforderung – und gleichzeitig eine bedeutende Chance – für den Berufsstand darstellt. Tom Seidenstein betonte, dass die bestehenden Standards des IAASB hierfür eine gute Grundlage bieten, auch wenn gezielte Anpassungen (beispielsweise im Bereich der Bestätigungen) erforderlich sind.

Seitens der WPK wurde angeregt, den Berufsstand beim Einsatz von neuen Technologien – auch zur Künstlichen Intelligenz – durch weiterführende Hilfestellungen (Guidance) zu unterstützen. Die Notwendigkeit umfassender Überarbeitungen oder Neufassungen von Standards wurde derzeit indes nicht gesehen.

// Gegenseitige Unterstützung

Der Austausch war geprägt von gegenseitigem Verständnis und der Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit. Beide Seiten erkannten die Herausforderungen an, die sich durch regulatorische Entwicklungen, technologische Innovationen und Marktbedürfnisse ergeben und sahen in der gegenseitigen Unterstützung zwischen internationalen Gremien sowie nationalen Organisationen einen zentralen Erfolgsfaktor für ein zukunftsfähiges Standardsetting. hü

Neu auf WPK.de vom 11. April 2025

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

IAASB veröffentlicht ISA 570 (Revised)

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 9. April 2025 den International Standard on Auditing 570 (Revised 2024), Going Concern nach dessen Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) veröffentlicht.

// Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bestehenden ISA 570

- ▶ Definition des Begriffs „Wesentliche Unsicherheit“ (in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit).
- ▶ Erhöhte Anforderungen an die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung zum Zweck der Schaffung einer geeigneten Grundlage für die Identifizierung von Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
- ▶ Ausdehnung des Betrachtungszeitraums auf mindestens zwölf Monate nach dem Tag der Genehmigung („approval“) des Jahresabschlusses (statt bisher zwölf Monate nach dem Abschlusstag).
- ▶ Erweiterte Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Einschätzung des Managements hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, einschließlich der verwendeten Methoden, Annahmen und Daten, sowie Hervorhebung der kritischen Grundhaltung.
- ▶ Klarere Kommunikation hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers und dessen Tätigkeiten in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Bestätigungsvermerk sowie erhöhte Anforderungen an die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und externen Dritten.

Der geänderte Standard ist erstmals für Prüfungen von Abschlüssen anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen. Somit betreffen die Änderungen bei kalendergleichen Geschäftsjahren erstmals Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2027. br

ISA 570 (Revised) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag022513/



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT



WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.

Online & Präsenz.

BWL
VWL

PW

StR

WiRe

aks-online.de
0221/4205615

Konsultation des IESBA zum Thema kollektive Anlageinstrumente und Pensionsfonds

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat eine Konsultation zum Thema kollektive Anlageinstrumente und Pensionsfonds gestartet (Consultation Paper Collective Investment Vehicles and Pension Funds). Stellungnahmen sind bis zum 30. Juni 2025 erbeten.

Robustheit und Zweckmäßigkeit der Unabhängigkeitsvorschriften des IESBA Code of Ethics

Das Ziel besteht in der Klärung der Frage, ob die Unabhängigkeitsvorschriften des IESBA Code of Ethics (Code) auch mit Blick auf Abschlussprüfungen von kollektiven Anlageinstrumenten und Pensionsfonds (Investitionsvorhaben) robust und zweckmäßig sind.

Hintergrund dieser Untersuchung ist, dass kollektive Anlageinstrumente und Pensionsfonds es den Anlegern ermöglichen, ihre Mittel zu bündeln und sich bei Funktionen, die in konventionellen Unternehmensstrukturen üblicherweise intern verwaltet werden, häufig auf externe Parteien (Connected Parties) zu verlassen. Diese Struktur führt zu besonderen

Beziehungen, die im Konsultationspapier dargestellt und geprüft werden, um sicherzustellen, dass alle Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers erkannt und angemessen behandelt werden.

// Schwerpunkte der Konsultation

Zu den Schwerpunkten des Konsultationspapiers gehören

- die Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ (Related Entity) im Code und seine Anwendbarkeit auf Prüfungen der oben genannten Investitionsvorhaben;
- die verbundenen Parteien (Connected Parties), die bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in Bezug auf die Prüfung der oben genannten Investitionsvorhaben berücksichtigt werden sollten;
- die Anwendung des Rahmenkonzepts (Conceptual Framework) des Codes bei der Beurteilung von Gefährdungen der Unabhängigkeit, die sich aus Interessen, Beziehungen oder Umständen zwischen dem Prüfer der oben genannten Investitionsvorhaben und verbundenen Parteien ergeben.

Konsultation des IESBA zum Thema kollektive Anlageinstrumente und Pensionsfonds erreichbar unter www.wpk.de/link/mag022514/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147
Frau Ass. jur. Bernst -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Herr Ass. jur. Albach -328
Frau Ass. jur. Pippert -318
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

Neu auf WPK.de vom 19. März 2025

Bericht des IFIAR über Feststellungen der Inspektionen 2024

Am 17. März 2025 hat das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) seinen Bericht über die Feststellungen der Inspektionen für das Jahr 2024 veröffentlicht. Grundlage ist eine Umfrage unter 50 Mitgliedsorganisationen, darunter die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) als deutsches Mitglied des IFIAR.

Gegenüber den Vorjahren weist der Bericht zunehmende Feststellungen bei den Inspektionen der Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse aus. Seit der ersten Erfassung dieser Statistik im Jahr 2014 ist der Prozentsatz der Prüfungen mit mindestens einer Feststellung von 47 % auf 26 % im Jahr 2022 gesunken, bevor er 2023 auf 32 % und 2024 auf 34 % gestiegen ist.

Das IFIAR fordert die Mitgliedsorganisationen auf, ihre Qualitätsmanagementsysteme weiter zu stärken und die Ursachen für die Feststellungen gründlich zu analysieren.

// Häufig getroffene Feststellungen

Die am häufigsten getroffenen Feststellungen beziehen sich unverändert zum Vorjahr auf die Auftragsdurchführung

(35 %, Vorjahr: 48 %) und die Unabhängigkeitsanforderungen (29 %, Vorjahr: 30 %), vgl. Tabelle A.2. Im Bereich der Auftragsdurchführung betreffen die häufigsten Feststellungen die Tiefe und den Umfang der Qualitätskontrolle sowie die Prüfungsmethodologie. Hinsichtlich der Unabhängigkeitsanforderungen wurden vor allem Versäumnisse bei der Überwachung der persönlichen Unabhängigkeit des Personals und der Partner sowie bei der Beurteilung prüfungsfremder und/oder prüfungsbezogener Leistungen des Prüfers festgestellt (vgl. Tabelle A.3).

Bei den Prüffeldern betreffen die häufigsten Feststellungen unverändert den Bereich Schätzwerte, einschließlich Fair-Value-Bewertungen (16 %, Vorjahr: 18 %; vgl. Tabelle B.2).

Weitere Einzelheiten sind dem Bericht zu entnehmen. pz

Bericht des IFIAR über die Feststellungen der Inspektionen 2024 abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag022515/

Neu auf WPK.de vom 4. April 2025

Jahresbericht 2024 des CEAOB

Das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) hat seinen Jahresbericht 2024 veröffentlicht.

Das Jahr 2024 war ausweislich des Jahresberichts wesentlich von der Einführung neuer Nachhaltigkeitsstandards geprägt, die alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellte. Das CEAOB unterstützte die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Unternehmen insbesondere durch die am 30. September 2024 erfolgte Veröffentlichung unverbindlicher Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

// Künstliche Intelligenz

Darüber hinaus hat sich das CEAOB verstärkt mit Innovationen im Bereich digitaler Technologien, insbesondere der Künstlichen Intelligenz (KI), befasst. Die zunehmende Bedeutung von KI für die Wirtschaftsprüfung spiegelt sich in einem wachsenden Interesse verschiedener Stakeholder wider. Unterstützt durch die IT-Taskforce hat das CEAOB die Auswir-

**Regelmäßiger Dialog
mit IAASB, IESBA
sowie IOB**

kungen dieser Entwicklungen auf die Wirtschaftsprüfung und die Aufsichtsbehörden analysiert und das Insight Paper *Challenges and Applications of Advanced Technologies in Audit Firms* veröffentlicht. Diese Publikation bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle technologische Entwicklungen, deren Einsatz in Prüfungsgesellschaften sowie damit verbundene Trends, Herausforderungen und Risiken – mit besonderem Fokus auf lokale Prüfungsgesellschaften in Europa.

→

// Kernstrategien

Unverändert waren die Aktivitäten des CEAOB im Jahr 2024 geprägt von den vier Kernstrategien, namentlich:

- Harmonisierung der Regulierungsansätze,
- Austausch von Fachwissen und Erfahrungen,
- Beitrag zur EU-Politik für die Zukunft der Abschlussprüfung und anderer Versicherungen sowie
- Beitrag zur Politikgestaltung durch regelmäßigen Dialog mit internationalen Standardsetzern.

// Outreach-Aktivitäten

Vor diesem Hintergrund wurden zahlreiche Outreach-Aktivitäten durchgeführt und unter anderem ein regelmäßiger Dia-

log mit den internationalen Standardsetzern IAASB und IESBA sowie dem PIOB gepflegt. Hervorzuheben ist darüber hinaus die Abgabe etlicher Stellungnahmen (beispielsweise zum Exposure Draft: Proposed ISA 240 (Revised), zum Exposure Draft: Proposed Narrow Scope Amendments to ISQMs, ISAs und ISRE 2400 (Revised) sowie zu Entwürfen des IESBA).

Mit Blick auf die Zukunft führt der Jahresbericht aus, dass das CEAOB auch künftig im Auftrag der EU-Kommission technische Beratung zur Sicherstellung der CSRD-bezogenen Anforderungen erbringen wird.

Weitere Einzelheiten sind dem Bericht zu entnehmen.

pz

Jahresbericht des CEAOB 2024 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022516/

Neu auf WPK.de vom 18. Februar 2025

Leitfaden von Accountancy Europe für KMU zur KI-Verordnung

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung – KI-VO) am 1. August 2024 wurden umfassende Regelungen für den Einsatz von KI-Systemen eingeführt. Diese werden schrittweise wirksam. Den Auftakt machten am 2. Februar 2025 die Kapitel I und II der KI-VO, welche die Gewährleistung der KI-Kompetenz von Nutzern von KI-Anwendungen sowie die Einstellung verbotener KI-Praktiken betreffen.

Alle Unternehmen, einschließlich kleine und mittlere (KMU), die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen prüfen, ob die Anforderungen auf sie anwendbar sind und deren Einhaltung sicherstellen.

// Checkliste zur Bewertung von Auswirkungen der KI-VO

Accountancy Europe hat dies zum Anlass genommen, einen Leitfaden als Überblick über die wesentlichen Bestimmungen der KI-VO zu veröffentlichen – mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen für KMU. Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften selbst können KI-Systeme nutzen und unterliegen damit den regulatorischen Anforderungen der KI-VO.

Der Leitfaden enthält zudem eine einfache Checkliste, die KMU und ihre Wirtschaftsprüfer dabei unterstützt, die möglichen Auswirkungen der Verordnung zu bewerten.

Grundsätzliche Ausführungen zur KI-VO sind außerdem den Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis (Frage 2.1.) zu entnehmen (siehe dazu Seite 16 f. in diesem Heft).

pz

Leitfaden von Accountancy Europe für KMU zur KI-Verordnung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022517/

Foto: © Johannes von www.stock.adobe.com

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 10. März 2025

Prüfleitlinien zum Einwegkunststoffgesetz

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK

Die WPK und die BStBK haben mit gemeinsamem Schreiben vom 7. März 2025 zu den vom Umweltbundesamt nach § 11 Abs. 5 Satz 1 EWKFondsG entwickelten Prüfleitlinien gemeinsam Stellung genommen.

Inhaltlich sind die Prüfleitlinien zum Teil identisch mit den Prüfleitlinien nach dem VerpackG. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hatte bedauerlicherweise viele der Anregungen von WPK und BStBK zu den dortigen Prüfleitlinien nicht aufgegriffen. Diese beziehen sich vor allem auf Erleichterungen für die betroffenen Prüfer oder Punkte, in denen die Prüfleitlinien über das Gesetz hinausgehen.

// Forderungen

Wir haben daher unsere Argumente direkt gegenüber dem Umweltbundesamt vorgetragen und ihre Berücksichtigung eingefordert, insbesondere folgende:

- Zeitlicher Aspekt: Die Prüfleitlinien kommen viel zu spät. Wir haben das Umweltbundesamt in diesem Jahr um wohlwollende Prüfung der Berichte gebeten, da die Prüfungen längst begonnen haben und die Prüfer die Prüfleitlinien noch nicht kennen.
- Anregung zur Registrierung von Prüfungsgesellschaften, da bisher nur der Einzelprüfer ins Verpackungsregister aufgenommen wird, was Fragen etwa zur Berufshaftpflichtversicherung aufwirft.

- Hinweis, dass – entgegen der Handhabung der ZSVR – ausländische Prüfer nur dann registriert werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen des § 27 VerpackG erfüllen.
- Anregung, bei der Verwertung von Ergebnissen Dritter auch IT-Prüfungsberichte und Bestätigungsvermerke von Jahresabschlüssen zuzulassen.
- Hinweis, dass die Arbeitspapiere eines WP/vBP und StB nach dem Berufsrecht nicht herausgabepflichtig sind, auch nicht gegenüber Dritten wie dem Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt muss sich weitere Nachweise vom Hersteller einholen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 EWKFondsG) beziehungsweise kann sich die Art und den Umfang des Vorgehens des Prüfers von diesem näher erläutern lassen (A.2.4 der Prüfleitlinien).
- Anregung, auf verpflichtende Vor-Ort-Prüfungen bei im Ausland ansässigen Herstellern zu verzichten, soweit diese Prüfungshandlungen auch anderweitig erbracht werden können. ko

Stellungnahme von WPK und BStBK vom 7. März 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022518/

Neu auf WPK.de vom 10. Februar und 22. März 2025

Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung

WPK hinterfragt Regelungen zu Auftragsgegenstand und Prüfungsurteil

Mit dem Entwurf einer Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds im Krankenhausbereich (KHTFV) möchte das Bundesministerium für Gesundheit die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Förderung der Verbesserung der stationären Versorgung im Krankenhausbereich aus dem Transformationsfonds näher

ausgestalten. Der Transformationsfonds wurde mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) für eine Laufzeit von zehn Jahren ab dem Jahr 2026 eingerichtet.

In ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2025 hat sich die WPK zu dem in § 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E vorgesehenen Wirtschaftsprüfertestat geäußert.

→

Der Entwurf regelt in § 4 KHTFV das Antragsverfahren auf Auszahlung von Fördermitteln. Mit dem Antrag muss das beantragende Land unter anderem einen Nachweis darüber einreichen, dass das Insolvenzrisiko der am Vorhaben beteiligten Krankenhäuser geprüft wurde. Hierfür kann auch ein „Testat eines Wirtschaftsprüfers [vorgelegt werden], der durch den jeweiligen Krankenhausträger beauftragt wurde“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 KHTFV-E).

Die WPK hat sich insoweit den Ausführungen des IDW in dessen Stellungnahme vom 24. Januar 2025 angeschlossen. Die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern in die neue Aufgabe ist zu begrüßen. Wirtschaftsprüfer sind aufgrund ihrer Funktion als gesetzliche Abschlussprüfer bestens vertraut damit, sich mit der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen – hier Krankenhäuser – zu befassen. In diesem Rahmen spielt auch die Frage der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) eine zentrale Rolle.

// Unsicherheit beim Auftragsgegenstand

Der Verordnungsentwurf stellt jedoch nicht hinreichend dar, was Gegenstand des Auftrags des Wirtschaftsprüfers sein soll.

Der Begriff „Insolvenzrisiko“ ist gesetzlich nicht definiert und führt zu Unsicherheiten bei der Auslegung. Auch bleibt unklar, welches Prüfungsurteil das Testat beinhalten soll.

Darüber hinaus hat die WPK gefordert, für diese Aufgabe neben Wirtschaftsprüfern auch vereidigte Buchprüfer vorzusehen. Die KHTFV wurde am 17. April 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die WPK begrüßt ausdrücklich, dass der Bundesrat die Forderung der WPK aufgegriffen und den Wortlaut der Vorschrift gegenüber dem ursprünglichen Entwurf konkretisiert hat. Nunmehr geht es unmittelbar aus dem Verordnungstext hervor, was Gegenstand der Prüfung sein soll. Die weitere Forderung, für diese Aufgabe neben Wirtschaftsprüfern auch vereidigte Buchprüfer vorzusehen, wurde leider nicht aufgegriffen. ko/bk

Stellungnahme der WPK vom 7. Februar 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022519/

Neu auf WPK.de vom 5. März 2025

Neufassung IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))

Die WPK hat am 3. März 2025 zum Entwurf des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) Stellung genommen.

Die WPK begrüßt den vorliegenden Standardentwurf insgesamt. Dieser setzt die Anforderungen und Konsequenzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen an ein risikobasiert ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem nach IDW QMS 1 (09.2022) und die Änderung der Berufssatzung zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 200 (rev.) in vernünftiger und sachgerechter Weise um.

Die Stellungnahme der WPK gibt darüber hinaus Hinweise und Erläuterungen zu den Bereichen der Leistungsbeurteilung der Praxisleitung und der Dokumentation einer Qualitätskontrolle.

gu/lm



Stellungnahme der WPK vom 3. März 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022520/

Foto: © Supatman von www.stock.adobe.com

Neu auf WPK.de vom 27. März 2025

Konsultation des IAASB aufgrund der geänderten PIE-Definition

WPK empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen zur Definition eines einheitlichen PIE-Begriffs



Am 10. Februar 2025 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) eine sogenannte Post-Exposure-Konsultation vor Finalisierung der im vergangenen Jahr vorgestellten eng begrenzten Änderungen in den International Standards on Quality Management (ISQMs) und den International Standards on Auditing (ISAs) („PIE Track 2 Projekt“) veröffentlicht (*Invitation to Comment Before the IAASB Finalizes the Narrow Scope Amendments to the ISQMs and ISAs as a Result of the Revisions to the Definitions of Listed Entity and Public Interest Entity in the IESBA Code*). Die WPK hat am 27. März 2025 Stellung genommen.

Die WPK bringt grundsätzlich das Bedauern zum Ausdruck, dass das ursprüngliche Ziel einer einheitlichen Definition einer Public Interest Entity (PIE) zwischen IAASB und IESBA nicht umgesetzt werden konnte. Die WPK empfiehlt dringend, diese Bemühungen fortzusetzen.

Darüber hinaus erläutert die WPK, dass die strengeren Anforderungen zwar nur noch für „publicly traded entities“ gel-

ten sollen, die vorgesehene Öffnungsklausel für die nationalen Jurisdiktionen allerdings ins Leere laufen würde, da dieser Begriff in der EU nicht definiert ist. Damit könnten auch Unternehmen, deren Anteile (Schuldtitel oder ähnliches) an nicht geregelten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden, künftig ebenfalls in die Definition fallen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die WPK für eine Klarstellung aus, dass die differenzierten Anforderungen nur für diejenigen „publicly traded entities“ gelten sollen, die zugleich unter die Definition einer PIE in der jeweiligen Rechtsordnung fallen. Einzelheiten sind der Stellungnahme zu entnehmen. la

Stellungnahme der WPK vom 27. März 2025 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022521/

Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Hubert E. Grünbaum

Herr Grünbaum, was hat Sie bewogen, sich bereits im Jahr 2001 als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) registrieren zu lassen?

Ich war schon immer Neuem aufgeschlossen, fortbildungsorientiert und wollte wissen, was auf unsere WPG im Rahmen der Qualitätskontrolle zukommt, da wir überwiegend gesetzliche Jahresabschluss- und Konzernprüfungen bei mittelständischen, inhabergeführten Unternehmen durchführen.

Was begeistert Sie nach so vielen Jahren immer noch an der Durchführung von Qualitätskontrollen?

Die Herausforderung, mich auf die Eigenheiten der zu prüfenden Praxis einzustellen; den Vergleich der unterschiedlichen Prüfprogramme und deren Anwendung kennenzulernen; die Probleme der Prüfungsdurchführung, insbesondere der Dokumentation, zu erkennen und Hilfestellung für die Problembeseitigung anzubieten. Ganz wichtig ist für mich, mit den Kolleginnen und Kollegen auf Augenhöhe zu diskutieren und eigene Erfahrungen zu vermitteln.

Ich kann nur jedem Berufsträger empfehlen, sich mit dem Thema Qualität in der Praxis zu beschäftigen, an einer der Fortbildungen für PfQK teilzunehmen und sich bei Interesse als PfQK registrieren zu lassen.

Was nehmen Sie für sich selbst aus der Durchführung von Qualitätskontrollen mit?

Jede Berufspraxis geht ihren eigenen Weg, der bekanntlich jedoch zum gleichen Ziel führen muss. Die unterschiedlichen Denkansätze vergleiche ich mit denen in unserer WPG und versuche die gewonnenen Erkenntnisse, soweit es sinnvoll ist, mit in unsere Tätigkeit einfließen zu lassen. Dabei darf aber nicht unser selbst gelebtes Vorgehen auf den Kopf gestellt werden.

Was hat sich in Ihren Augen verändert, seit Sie begonnen haben, aktiv Qualitätskontrollen durchzuführen?

Ich bin der festen Überzeugung, dass das Qualitätsniveau, vor allem in den kleineren Praxen, deutlich angestiegen ist. Dies betrifft insbesondere die Dokumentation der Prüfungshandlungen, die Risikoeinschätzung und die Wesentlichkeitsüberlegungen. Wobei ich sagen darf, dass in der Regel schon immer gut, nur eben anders, geprüft wurde. Andererseits müssen wir aufpassen, dass wir nicht zu sehr in die „Bürokratiefalle“ geraten. Vieles wird bis ins Kleinste geregelt. Das zeigt sich auch daran, dass die Hinweise für die

PfQK immer umfangreicher werden. Die Digitalisierung spielt bei den Prüfungen und damit auch bei den PfQK eine immer größere Rolle.

Wie hat sich durch die Durchführung von Qualitätskontrollen Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand verändert?

Die Anforderungen an den Berufsstand sind seit Einführung der Qualitätskontrollen deutlich gestiegen. Dies führt nach meiner Beobachtung dazu, dass sich kleine Praxen mit nur wenigen gesetzlichen Prüfungen aus dem Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zurückziehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die kleinen und mittelständischen Berufspraxen unter Vorbehalten in Anbetracht von großen Haftungsfällen zu leiden haben.

Als Prüfer für Qualitätskontrolle, der eine große Anzahl von Qualitätskontrollen durchführt, kommt man auch immer wieder in Kontakt mit der Wirtschaftsprüferkammer, sowohl mit dem Ehrenamt der Kommission für Qualitätskontrolle als auch mit der Geschäftsstelle. Wie nehmen Sie diese Zusammenarbeit wahr?

Außerordentlich fair. Wenn man ein Anliegen, ein Problem oder Fragen hat, findet man immer einen Ansprechpartner, der ein offenes Ohr hat und weiterhilft. Dies betrifft aber nicht nur die Zusammenarbeit mit der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK), sondern auch und vor allem die Geschäftsstelle. Ich kann nur jeder Kollegin und jedem Kollegen empfehlen sich bei der WPK zu melden und das Anliegen vorzutragen. Leider gibt es diesbezüglich noch immer gewisse Vorbehalte; deshalb meine Empfehlung: einfach ausprobieren!

Welche Auswirkungen erwarten Sie aus der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf Ihre Tätigkeit sowohl als PfQK als auch außerhalb der Durchführung von Qualitätskontrollen und wie bereiten Sie sich darauf vor?

Ich sehe große Auswirkungen auf unsere mittelständischen Unternehmen zukommen. Dies ist vor allem dem „Kaskadeneffekt“ geschuldet. Das heißt, dass viele Unternehmen von ihren Kunden und Lieferanten in die Pflicht genommen werden, obwohl sie nach den gesetzlichen Vorgaben ausgenommen oder zumindest entlastet sind.

In unserer WPG sind wir durch Großmandate direkt betroffen. Deshalb hat sich ein Vorstandskollege fortgebildet und den Abschluss als Sustainability-Auditor IDW erfolgreich ab-



gelegt. Persönlich habe ich die Fortbildung als „Grandfather“ abgeschlossen und warte noch auf die gesetzliche Umsetzung, um mich danach bei der WPK als Nachhaltigkeitsprüfer registrieren zu lassen.

Auswirken wird sich die CSRD-Umsetzung auf das Prüfer-vorschlagsverfahren und auf die Anordnung von Qualitätskontrollen. Auf die PfQK wird eine erhebliche Mehrbelastung zukommen, da sie auf Augenhöhe mit den Kollegen der zu prüfenden Praxis die Qualitätskontrolle durchführen müssen, auch wenn dies erst mit einiger Verzögerung erfolgt. Die PfQK, die keine eigenen Mandanten haben, die von der CSRD betroffen sind, werden anderweitig die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erlangen beziehungsweise in ihrem Prüfungsteam vorhalten müssen. Zu befürchten ist, dass noch mehr, vor allem ältere Berufsträger, sich aus dem Bereich der gesetzlichen Prüfungen zurückziehen werden.

Es ist und bleibt spannend.

Es gibt auch ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Ich treibe relativ viel Sport. Meine Aktivitäten sind dabei

im Winter Alpinski fahren, Tourenski und Langlauf sowie im Sommer Schwimmen, Rennradfahren, Laufen (Triathlon) und Golfen.



WP/StB Hubert E. Grünbaum

ist Vorstandsvorsitzender einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bayreuth. Er wurde 1988 als Wirtschaftsprüfer bestellt und 2001 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Seither führt er regelmäßig eine größere Anzahl an Qualitätskontrollen durch, mit dem Fokus auf kleine und mittlere Einheiten mit bis zu zehn Berufsträgern.



AUS DER RECHTSPRECHUNG

HAFTUNGSRECHT

Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei unterbliebener Verwendungsbescheinigung gemäß § 27 Abs. 3 KStG

Michael Thoma, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Das steuerliche Einlagekonto ist immer wieder Gegenstand von bedeutenden Schadensersatzansprüchen gegen den steuerlichen Berater.

// Ausgangslage

Die fehlende Bescheinigung von Zugängen zum steuerlichen Einlagekonto führt bekanntermaßen zu einer Steuerpflicht späterer Ausschüttungen. Die gleiche Folge tritt ein, wenn Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto nicht dem Finanzamt angezeigt werden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Steuerberater ist die regelmäßige Konsequenz. Doch oft liegt in derartigen Schadenskonstellationen das eigentliche Versäumnis des Beraters bei Geltendmachung der Ansprüche Jahre zurück, sodass sich die Frage stellt, ob in solchen Fällen die Einrede der Verjährung gegenüber dem Schadensersatzfordernden Mandanten eingewendet werden kann. Das OLG Stuttgart hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, in dem es genau um diese Frage ging (OLG Stuttgart – 12 U 56/24 n. rkr.).

// Sachverhalt

Klägerinnen in dem Rechtsstreit waren eine KG, die als Konzernobergesellschaft fungierte und ihre vier Kommanditistinnen. Die KG hatte eine Tochtergesellschaft P, mit der ein Gewinnabführungsvertrag bestand und die seit dem Jahr 2005, nach einigen Formwechslern, eine GmbH war. Die Klägerinnen verklagten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Unternehmensgruppe, die jahrelang – unter anderem in den streitge-

genständlichen Jahren 2007 bis 2009 – die steuerliche Beratung übernommen hatte. Die Klägerinnen warfen der Beklagten vor, in den Erklärungen der Veranlagungszeiträume 2007 bis 2008 vororganschaftliche Mehrabführungen der P nicht als solche deklariert, den ausschüttbaren Gewinn und den Bestand des steuerlichen Einlagekontos unzutreffend ermittelt und keine Verwendungsbescheinigung gemäß § 27 Abs. 3 KStG ausgestellt zu haben.

Die KG klagte auf Zahlung eines Kostenschadens und die Kommanditistinnen verlangten die Feststellung, wonach die Beklagte ihnen die Schäden zu ersetzen habe, die durch die unterbliebene Verwendungsbescheinigung eintreten.

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berief sich unter anderem auf Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche. Das LG hatte die Ansprüche der KG abgewiesen, soweit nur ein Kostenschaden geltend gemacht worden war. Die Schadensersatzansprüche der Kommanditistinnen waren hingegen zugesprochen worden.

// Entscheidung des OLG

Das OLG Stuttgart hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und auch die Ansprüche der Kommanditistinnen abgewiesen.

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Das Gericht geht davon aus, dass die Kommanditistinnen analog § 328 BGB in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen wurden. Dritte sind nach der Rechtsprechung dann in den Schutzbereich eines Vertrages einbezogen, wenn diese bestimmungsgemäß mit der Hauptleistungspflicht



in Berührung kommen, der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat und Inhalt sowie Zweck des Vertrages erkennen lassen, dass diesen Interessen Rechnung getragen werden soll. Diese Voraussetzungen waren für das OLG ohne Zweifel gegeben: Es war für die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erkennbar, dass die steuerlichen Feststellungen auf der Ebene der P der späteren Besteuerung der Kommanditistinnen unmittelbar zugrunde gelegt würden. Diese waren auch schutzbedürftig, da sie nicht auf etwaige gesellschaftsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen ihre eigene Gesellschaft verwiesen werden durften.

Pflichtverletzung

Die Beklagte habe ihre Pflichten mehrfach verletzt, indem sie für die Jahre 2007 und 2008 vororganschaftliche Mehr-

abführungen nicht deklariert hatte und für diese Jahre keine Verwendungsbescheinigungen gemäß § 27 Abs. 3 KStG ausstellte, die die Klägerinnen steuermindernd verwenden könnten. Aufgrund der der Beklagten obliegenden Schutzpflicht aus dem Steuerberatervertrag war diese zur Fertigung der Verwendungsbescheinigung verpflichtet. Ein Schaden bei den Kommanditistinnen trete daher ein, sobald deren Verlustvorträge und auch diejenigen der KG aufgebraucht sind. Der Schaden trete mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, auch wenn noch unklar sei, ob und wann die Verlustvorträge aufgebraucht sind.

Die Klägerinnen bräuchten sich nicht auf eine Minderung oder gar eine Beseitigung des Schadens bei einer Liquidation oder einem Verkauf der Beteiligung verweisen lassen. Derartige →

Maßnahmen seien nicht geplant, rechtlich nicht angezeigt und auch nicht zumutbar.

Verjährung zehn Jahre nach Entstehung

Die Schadensersatzansprüche seien aber nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB ohne Rücksicht auf Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjährt.

Entstehung des Schadensersatzanspruchs

Der Anspruch auf Schadensersatz sei entstanden, da die Beklagte keine Verwendungsbescheinigung gemäß § 27 Abs. 3 KStG für die Jahre 2007 und 2008 ausstellte, die die Kommanditistinnen durch Nutzung des Einlagekontos steuermindernd hätten verwenden können. Nach § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG gilt der Betrag der Einlagerückgewähr mit 0 Euro bescheinigt, wenn für eine Leistung der Gesellschaft bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 Abs. 2 KStG zum Schluss des Wirtschaftsjahres der Leistung keine Steuerbescheinigung gemäß § 27 Abs. 3 KStG erteilt worden ist. Die Bescheide über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG seien am 8. Oktober 2009 für 2007 beziehungsweise am 1. August 2011 für 2008 bekannt gegeben worden, sodass mit der Nichtausstellung der Verwendungsbescheinigungen die Verwendungsfestschreibung nach § 27 Abs. 5 Sätze 2, 3 KStG eingetreten sei. Die Klageeinreichung Ende 2021 sei daher erst nach Eintritt der zehnjährigen, kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist erfolgt.

Im Falle der fehlenden Verwendungsbescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG liege der Fall hingegen anders, als das LG meint, da mit der Verwendungsfestschreibung nach § 27 Abs. 5 Satz 3 KStG der Schaden unabhängig von nachfolgenden Bescheiden eintritt.

Das OLG verweist sodann noch darauf, dass nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 29. April 1993 – IX ZR 109/92) die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen einen Steuerberater zwar frühestens mit Zugang des belastenden Steuerbescheids beginnt, weil der Steuerpflichtige grundsätzlich keine Vermögenseinbuße erlitten hat, solange sich der Beratungsfehler nicht in einem belastenden Bescheid der Finanzbehörde ausgewirkt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hänge die Entscheidung häufig noch von vielen ungewissen Umständen ab, wie der Entschließung des Finanzamtes bei einer Ermessensentscheidung.

Nach einer Entscheidung des BGH verhalte es sich bei Ablauf einer gesetzlichen Ausschlussfrist aber anders, da bereits

mit Ablauf der Frist der Mandant geschädigt sei (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2008 – IX ZR 135/07). Es verweist zudem auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 8. April 2014 – 23 U 59/13). Dieses hatte für die Entstehung des Schadensersatzanspruchs unter Verweis auf das Urteil des BGH (Urteil vom 15. November 2012 – IX ZR 184/09) an die Bekanntgabe des Grundlagenbescheids nach § 27 Abs. 2 KStG zum steuerlichen Einlagekonto angeknüpft. Diese Ansicht werde auch von der Literatur geteilt. Soweit das Landgericht in der Vorinstanz mit Verweis auf anderweitige Rechtsprechung des BGH noch anderer Ansicht gewesen sei, übersehe es, dass dort der Schadenseintritt von weiteren ungewissen Umständen abhing. Im Falle der fehlenden Verwendungsbescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG liege der Fall hingegen anders, als das LG meint, da mit der Verwendungsfestschreibung nach § 27 Abs. 5 Satz 3 KStG der Schaden unabhängig von nachfolgenden Bescheiden eintritt. Es liege nicht mehr im Ermessen der Finanzverwaltung, die gesetzlich angeordnete Folge zu beachten.

// Resümee

Die Entscheidung des OLG Stuttgart ist zu begrüßen. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des BGH überein. Ausgangspunkt für die Frage, ob die Verjährungsfrist zu laufen begonnen hatte, war, ob der Schaden entstanden ist. Die Schadensentstehung im Verjährungsrecht ist von der Risiko-Schaden-Formel des BGH geprägt. Danach reicht für die Schadensentstehung keine bloße Vermögensgefährdung aus. Vielmehr muss sich die Vermögenslage des Geschädigten objektiv verschlechtert haben. Der Schaden muss dem Grunde nach erwachsen sein, wenn er auch der Höhe nach nicht beziffert sein mag. Insofern hat das Gericht zutreffend die Parallele zur Entscheidung des BGH vom 15. November 2012 gesehen, in der ein zu geringer Verlustfeststellungsbescheid auch bereits als Schaden beurteilt worden war. Nachdem aufgrund der Verwendungsfestschreibung die Steuerfreiheit der Ausschüttung unwiederbringlich verloren war, konnte für diese Fallgestaltung nichts anderes gelten.



Michael Thoma

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherungergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

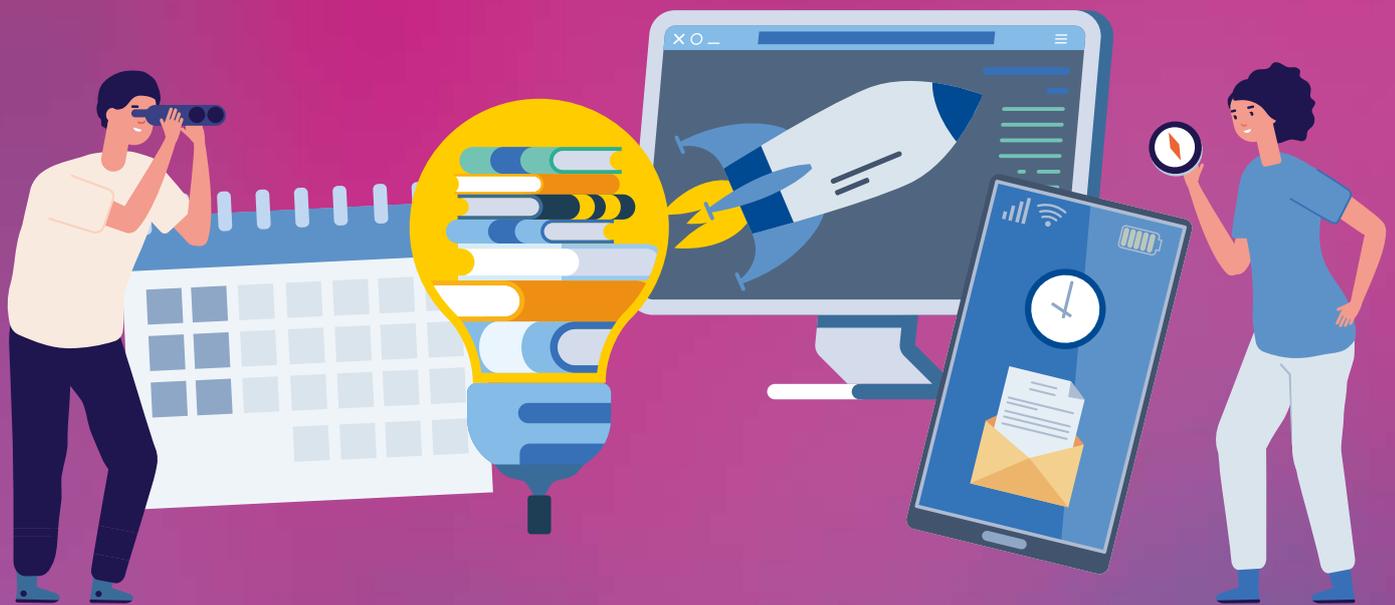
Machen Sie mit

Für den Wirtschaftsprüferberuf werben und begeistern

Die WPK unterstützt folgende Projekte zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern.

Zukunftstag an Schulen

Weitere Informationen
siehe Seite 72 in diesem Heft



Internetseite des Zukunftstages unter www.zukunftstag.org

Grafik: © Net Veer/Shutterstock.com, © Inspiring Team/Shutterstock.com

Praktikumswoche 2025

Weitere Informationen
siehe Seite 73 in diesem Heft



Internetseite der Praktikumswoche unter www.praktikumswoche.de

Grafik: © Net Veer/Shutterstock.com

Der Bestätigungsvermerk ist keine öffentliche Kapitalmarktinformation des Abschlussprüfers im Sinne des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG (a.F.)

Zusammenfassung der Musterentscheidung des BayObLG hinsichtlich der Haftung der Abschlussprüferin

// Leitsätze der Redaktion

1. Schadensersatzansprüche gegen Abschlussprüfer aufgrund von Pflichtverletzungen bei der Prüfung fallen nicht in den Anwendungsbereich des KapMuG, mit dem der Gesetzgeber die Haftung von Emittenten und Informationsverantwortliche moderat verschärfen wollte, sondern richten sich nach dem für Abschlussprüfer eigenen Haftungsregime. Der Bestätigungsvermerk ist keine öffentliche Kapitalmarktinformation des Abschlussprüfers im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a.F., da der Abschlussprüfer nicht als Veranlasser dieser Information betrachtet werden kann. Mit dem Vermerk kommuniziert der Abschlussprüfer nicht gegenüber dem Kapitalmarkt, sondern erfüllt den ihm erteilten Prüfungsauftrag gegenüber dem geprüften Unternehmen, dessen Pflicht zur Offenlegung selbstständig besteht.
2. Für Schadensersatzansprüche gegen Abschlussprüfer wegen Beihilfe zu kapitalmarktrechtlichen Informationspflichtverletzungen des geprüften Unternehmens genügt die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks allein nicht, denn dieser ist gerade keine Kapitalmarktinformation des Abschlussprüfers. Es würde den Anwendungsbereich des KapMuG im Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Ziel, die Haftung von Emittenten und Informationsverantwortlichen für falsche oder unterlassene Informationen mit dem KapMuG moderat zu verschärfen, deutlich erweitern, ließe man den Bestätigungsvermerk als Beihilfe zu kapitalmarktrechtlichen Informationspflichtverletzungen des geprüften Unternehmens zu.

BayObLG, Musterentscheid vom 28. Februar 2025 – 101 Kap 1/22

// Sachverhalt

Geschädigte eines Bilanzskandals nehmen vor dem LG München in zahlreichen Verfahren das Unternehmen, die Abschlussprüferin und weitere Personen auf Schadensersatz in Anspruch.

Hinsichtlich der Abschlussprüferin streiten die Parteien darüber, ob diese bei der Überprüfung der Rechnungslegung für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gegen Prüfpflichten verstoßen und sich durch die Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke zu den Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten für die vorgenannten Geschäftsjahre an fehlerhaften Kapitalmarktinformationen der W. AG beteiligt beziehungsweise selbst fehlerhafte Kapitalmarktinformationen getätigt hat (Rz. 1).

Das LG München hat dem BayObLG zahlreiche für alle einzelnen Verfahren relevanten Feststellungsziele zur Herbeiführung eines Musterentscheids vorgelegt (Rz. 16). Hinsichtlich der Abschlussprüferin soll geklärt werden, ob diese durch die Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke an Publizitätspflichtverletzungen des Unternehmens im Rahmen der Ad-hoc- und Regelpublizität teilgenommen hat (Rz. 18).

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Alle gegen die Abschlussprüferin gerichteten Feststellungsziele sind nicht statthaft (Rz. Tenor).

Sie sind jeweils auf die Feststellung anspruchsbegründender Voraussetzungen von Schadensersatzansprüchen gegen die Abschlussprüferin gerichtet, die nicht unter das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz fallen. Ein Musterverfahren setzt **Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a. F. voraus (Rz. 33, 59, 114). Darunter fallen nur Schadensersatzansprüche gegen Emittenten und sonstige Personen, die dazu verpflichtet sind oder es freiwillig übernommen haben, den Kapitalmarkt zu informieren (Rz. 142).

Der Abschlussprüfer als Täter einer falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation

Soweit sich die vor dem LG München gegen die Abschlussprüferin geltend gemachten Schadensersatzansprüche auf eine täterschaftliche Verletzung eigener Informationspflichten stützten, kommt als öffentliche Kapitalmarktinformation nur

der erteilte Bestätigungsvermerk in Betracht. **Der Bestätigungsvermerk stellt jedoch keine öffentliche Kapitalmarktinformation des Abschlussprüfers im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a. F. dar** (Rz. 143).

Der Bestätigungsvermerk als Information an den Kapitalmarkt

Die vorgeschriebene Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion. Abschlussprüfungen sollen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte beitragen, indem sie das Vertrauen in die Integrität von Abschlüssen stärken (Rz. 150). Bestätigungsvermerken kommt die Bedeutung zu, Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des geprüften Unternehmens zu gewähren und ihnen – sei es als künftigen Kunden beziehungsweise Gläubigern, sei es als an einer Beteiligung Interessierten – für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage für Entscheidungen im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich zu geben (Rz. 154). Der Bestätigungsvermerk stellt damit in Verbindung mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht eine wichtige Informationsquelle für den Markt und insbesondere für Kapitalanlageinteressen dar. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk begründet das Vertrauen, dass Abschluss und Lagebericht der geprüften Gesellschaft in dem bestätigten Umfang zu dem maßgeblichen Zeitpunkt keine Mängel aufwiesen, die zur Verweigerung oder Einschränkung des Testats hätten führen müssen. Dagegen ist er keine unmittelbare Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens als solcher und kein von der Rechnungslegung losgelöstes „Gesundheitstestat“ oder „Gütesiegel“ (Rz. 156).

Der Bestätigungsvermerk als Kapitalmarktinformation im Sinne des KapMuG

Vor dem Hintergrund seiner Informationsfunktion für den Kapitalmarkt ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob der unter den Regelbeispielen des § 1 Abs. 2 Satz 2 KapMuG a. F. nicht ausdrücklich genannte Bestätigungsvermerk eine öffentliche Kapitalmarktinformation im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 KapMuG a. F. ist (Rz. 157).

Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur

Für eine Kapitalmarktinformation im Sinne des KapMuG wird vorgetragen, dass der Bestätigungsvermerk als Bestandteil der Rechnungslegung des Emittenten unmittelbar unter das Regelbeispiel des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KapMuG a. F. [„*Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten*“] beziehungsweise die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Satz 2 KapMuG a. F. [„*Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen*“] erfülle (Rz. 158-172).

Gegen eine Kapitalmarktinformation im Sinne des KapMuG wird vorgetragen, dass der Bestätigungsvermerk weder unter

das Regelbeispiel des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KapMuG a. F. falle noch die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Satz 2 KapMuG a. F. erfülle (Rz. 173-178).

Die Auffassung des BayObLG

Nach Ansicht des Senats geht der Streit darüber, ob der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (eigentlich die darin enthaltenen Angaben) eine öffentliche Kapitalmarktinformation im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 KapMuG a. F. darstellt, nicht ausreichend auf die davon zu trennende und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung entscheidende Frage ein, ob eine in dem Bestätigungsvermerk enthaltene öffentliche Kapitalmarktinformation dem Abschlussprüfer, als deren Veranlasser zuzurechnen ist. Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Zulässigkeit eines auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a. F. gestützten Musterfeststellungsantrags erforderlich, dass die geltend gemachte Schadensersatzpflicht an die Publikation oder die Veranlassung einer für die Öffentlichkeit bestimmten Kapitalmarktinformation anknüpft (Rz. 179).

Dem Abschlussprüfer ist der Bestätigungsvermerk nicht als eine von ihm veranlasste öffentliche Kapitalmarktinformation zuzurechnen, denn:

- Der Abschlussprüfer kommuniziert mit dem Bestätigungsvermerk nicht gegenüber dem Kapitalmarkt und
- der Abschlussprüfer hat mit der Annahme des Prüfungsauftrags auch nicht die Aufgabe übernommen, den Kapitalmarkt über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.
- Der Abschlussprüfer wendet sich mit dem Bestätigungsvermerk nicht unmittelbar an den Kapitalmarkt, sondern erfüllt den ihm erteilten Prüfungsauftrag gegenüber der geprüften Kapitalgesellschaft.
- Dass der Auftraggeber – wie dem Abschlussprüfer bewusst ist – den Bestätigungsvermerk nach den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen offenzulegen hat, weist dem Abschlussprüfer selbst nicht die Rolle dessen zu, der den Kapitalmarkt entsprechend informiert.
- Dieses Verständnis steht im Einklang mit dem vom Emittenten abweichenden besonderen gesetzlichen Haftungsregimes des Abschlussprüfers (Rz. 180).

Der Begriff der Kapitalmarktinformation umfasst den Inhalt der Botschaft und den Akt der Unterrichtung durch den jeweiligen Veranlasser (Rz. 181). Das wird deutlich bei Schadensersatzansprüchen wegen Unterlassens, die sich notwendig gegen den Verpflichteten richten.

Eine publik gemachte Kapitalmarktinformation ist demjenigen zuzurechnen, der die Unterrichtung des Kapitalmarkts über den Inhalt der Botschaft veranlasst hat. Andere Personen informieren nicht allein deshalb den Kapitalmarkt, weil sie einen Beitrag dazu geleistet haben, dass der Veranlasser der Kapitalmarktinformation eine Botschaft des beanstandeten Inhalts an den Kapitalmarkt kommuniziert hat (Rz. 182).

Etwas anderes lässt sich auch der Legaldefinition der Kapitalmarktinformation oder den Regelbeispielen in § 1 Abs. 2 KapMuG a.F. nicht entnehmen (Rz. 183). →

Der Abschlussprüfer übernimmt mit dem Prüfungsauftrag nicht die Aufgabe, den Kapitalmarkt über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Als unternehmensexternes Informationsinstrument richtet sich der Bestätigungsvermerk zwar nicht nur an die geprüfte Kapitalgesellschaft und deren Organe, sondern auch an Marktteilnehmer, insbesondere auch an Kapitalanlageinteressenten. Der Abschlussprüfer kommuniziert das im Vermerk zusammengefasste Prüfungsergebnis aber nicht selbst an den Kapitalmarkt und übernimmt deshalb nicht die Information des Kapitalmarkts. Diese Rolle wird ihm auch nicht dadurch zugewiesen, dass der Abschlussprüfer weiß, dass der Bestätigungsvermerk offenzulegen ist (Rz. 184).

Der Abschlussprüfer hat an das geprüfte Unternehmen als Auftraggeber über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dazu hat er den Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk den gesetzlichen Vertretern des geprüften Unternehmens vorzulegen. Diesem obliegt die Pflicht zur Offenlegung des Vermerks. Die Abgabe des Bestätigungsvermerkes macht den Abschlussprüfer nicht zum Veranlasser einer öffentlichen Kapitalmarktinformation, denn er ist selbst gerade nicht zur Offenlegung verpflichtet; mit der Übernahme des Prüfungsauftrags hat er auch nicht freiwillig die Aufgabe übernommen, den Kapitalmarkt über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung zu unterrichten (Rz. 185-188)

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegung des erteilten Bestätigungsvermerks beziehungsweise des Vermerks über dessen Versagung zusammen mit dem geprüften Abschluss und Lagebericht wird die Gesamteinschätzung der Rechnungslegung durch den Abschlussprüfer zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation allein des geprüften Unternehmens (Rz. 189).

Die offengelegten Informationen sind Unternehmensdaten im Sinne der Legaldefinition des KapMuG und sind auch für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt (Rz. 190).

Auch eine unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegung erfolgte Veröffentlichung ist eine Kapitalmarktinformation des Unternehmens, nicht des Abschlussprüfers. Sie kann dem Abschlussprüfer auch nicht nach presserechtlichen Haftungsgrundsätzen zugerechnet werden, da die gesetzliche Offenlegungspflicht beim publizitätspflichtigen Unternehmen liegt und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks in diesem Fall Teil der Kommunikation der Gesellschaft darstellt, nicht des Abschlussprüfers (Rz. 191-193).

Der Senat sieht sich in seinem Verständnis auch durch die Gesetzgebungsgeschichte des KapMuG bestätigt, die zeigt, dass Schadensersatzansprüche gegen Abschlussprüfer wegen Pflichtverletzungen nicht in den Anwendungsbereich des KapMuG fallen sollen. Der Gesetzgeber wollte mit dem Musterverfahren die Haftung von Emittenten und Informationsverantwortlichen stärken, um das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu fördern und den rechtlichen Schutz der Anleger zu verbessern. Schadensersatzansprüche sollten sich auf Informationen beziehen, die von den Emittenten oder anderen verantwortlich veröffentlicht wurden, nicht auf die der Abschlussprüfer. Die Neufassung des KapMuG im Jahr 2024 hat den Anwendungs-

bereich auf Ansprüche wegen falscher oder unterlassener Informationen zwar ausgeweitet, betrifft jedoch nicht die Frage, ob Bestätigungsvermerke öffentliche Informationen sind. Selbst wenn gesetzgeberische Absichten in diese Richtung gingen, hätten sie keinen rückwirkenden Einfluss auf die geltende Rechtslage. Der Gesetzgeber hat auch klargestellt, dass Bestätigungsvermerke nicht unter die Haftung des Abschlussprüfers fallen. Eine sinnvolle Anwendung des neuen Regelbeispiels würde die Haftung des Abschlussprüfers nicht einbeziehen, da der Vermerk Teil der Kommunikation der geprüften Gesellschaft ist (Rz. 194-213).

Das Haftungsregime des KapMuG beschränkt sich auf Schadensersatzansprüche gegen Emittenten, Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen, Prospektverantwortliche und sonstige für die Unterrichtung des Kapitalmarkts verantwortliche Personen. Emittenten und andere für die jeweilige Kapitalmarktinformation Verantwortliche haften, weil sie die Teilnehmer des Kapitalmarkts falsch informieren oder Informationen, deren Veröffentlichung geboten ist, zurückhalten. Anknüpfungspunkt für die Haftung ist jeweils die Falsch- oder Nichtinformation der Kapitalmarktteilnehmer. Der Anspruchsgegner muss gegen eine „Pflicht zur richtigen Information“ verstoßen haben (Rz. 214-218).

Für Abschlussprüfer sieht das Gesetz bei Verletzung der Prüfpflichten dagegen ein eigenes Haftungsregime vor, das sich vom Haftungsregime für die Verletzung von kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten in wesentlichen Punkten klar unterscheidet (Rz. 219).

Die Haftung des Abschlussprüfers knüpft nicht an die Testarterteilung oder die objektive Unrichtigkeit des Testats als solche, sondern an Pflichtverletzungen bei der Durchführung der Prüfung an (Rz. 220). Der Gesetzgeber hat weiter die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Haftung des Abschlussprüfers, ungeachtet der auf Publizität und Vertrauensbildung angelegten Funktion des Bestätigungsvermerks der Höhe nach begrenzte auf Schadensersatzansprüche des geprüften Unternehmens und den mit diesem verbundenen Unternehmen beschränkt ist. **Gegenüber Dritten soll der Abschlussprüfer im Regelfall nicht für die Richtigkeit oder Vertretbarkeit seines Prüfvermerks einzustehen haben** (Rz. 222).

Als Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter vermittelt der Vertrag über die Abschlussprüfung regelmäßig auch keine Schutzwirkung für Dritte (Rz. 223). Selbst wenn ausnahmsweise eine vertragliche Dritthaftung des Abschlussprüfers bestehen sollte, ist die in § 323 HGB zum Ausdruck kommende Intention des Gesetzgebers zu beachten, das Haftungsrisiko des Wirtschaftsprüfers zu beschränken. Da Bestätigungsvermerken tatsächlich ohnehin die Bedeutung zukommt, Dritten Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben, dies den Gesetzgeber aber nicht veranlasst hat, die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ebenso weit zu ziehen, genügt es für die Annahme einer Schutzwirkung allein nicht, dass ein Dritter die von Sachkunde geprägte Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Grundlage einer Entschei-

dung mit wirtschaftlichen Folgen machen möchte (Rz. 224).

Eine deliktische Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten kann auch nicht auf die Verletzung der in § 323 HGB normierten Pflichten gestützt werden. § 323 HGB stellt kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar, weil anderenfalls die speziellen handelsrechtlichen Regelungen unterlaufen würden (Rz. 225).

Eine Haftung des Abschlussprüfers für Vermögensschäden Dritter, die im Vertrauen auf den Inhalt des Testats Vermögensdispositionen getroffen haben, kommt demnach im Regelfall nur wegen Verletzung eines Schutzgesetzes oder vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Betracht (Rz. 226).

§ 332 Abs. 1 HGB ist Schutzgesetz. Grundlage der Strafbarkeit ist aber nicht das fehlerhafte Testat, sondern die fehlende inhaltliche Übereinstimmung von Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk beziehungsweise dass er einen Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl er selbst die Möglichkeit erkennt, dass dieser inhaltlich unrichtig sein könnte, etwa weil er konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass noch berichtspflichtige oder vermerkrelevante Vorgänge aufzuklären sind. Bezugspunkt der Strafbarkeit ist damit nicht die Fehlerhaftigkeit der Prüfung, sondern die Abweichung von den tatsächlich erhobenen Feststellungen des Prüfers, also dessen Unehrllichkeit (Rz. 227).

Auch für eine Haftung nach 826 BGB genügt nicht ein bloßer Fehler des Gutachtens, sondern es geht darum, dass sich der Gutachter durch nachlässige Erledigung, z. B. durch nachlässige Ermittlungen oder gar durch Angaben ins Blaue hinein der Gutachteraufgabe entledigt und dabei eine Rücksichtslosigkeit an den Tag legt, die angesichts der Bedeutung des Gutachtens für die Entscheidung Dritter als gewissenlos erscheint (Rz. 230).

In der Gesamtschau unterscheidet sich die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten, insbesondere potenziellen Anlegern, für unrichtige Testate erheblich vom kapitalmarktrechtlichen Haftungsregime bezüglich Informationspflichten von Emittenten. **Die Haftung des Prüfers basiert nicht auf der objektiven Unrichtigkeit des Testats, sondern erfordert einen qualifizierten Pflichtverstoß, wie ein vorsätzlich abweichendes Testat oder leichtfertiges Verhalten** (Rz. 232-233).

Der Abschlussprüfer haftet nur dann im kapitalmarktrechtlichen Sinne für falsche Informationen, wenn er sich in die Rolle eines Informationsgebers begibt und beispielsweise im Rahmen eines Prospekts die Richtigkeit des Bestätigungsvermerks gewährleistet. In solchen Fällen handelt es sich nicht mehr um einen Bestätigungsvermerk im Sinne des HGB, sondern um ein qualifiziertes Testat, das eine werbende Funktion erfüllt (Rz. 234).

Der Abschlussprüfer als Helfer einer falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation des geprüften Unternehmens

Für die vor dem LG München gegen die Abschlussprüferin geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen Beihilfe zu einer kapitalmarktrechtlichen Pflichtverletzung des geprüften

Unternehmens fehlt es an dem erforderlichen unmittelbaren Bezug der Haftung des Abschlussprüfers zu der als falsch, irreführend oder unterlassen beanstandeten öffentlichen Kapitalmarktinformation (Rz. 144, 235).

Die der Abschlussprüferin vorgeworfene objektive Förderung einer Publizitätspflichtverletzung des geprüften Unternehmens durch eine pflichtwidrige Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke ist nicht geeignet, den erforderlichen Unmittelbarkeitszusammenhang mit einer haftungsbegründenden öffentlichen Kapitalmarktinformation des Unternehmens – seien es falsche Angaben in den geprüften Konzernabschlüssen oder Konzernlageberichten oder unterlassene Ad-hoc-Mitteilungen – herzustellen. Es genügt insofern nicht, dass der gegenüber dem Unternehmen als Haupttäter geltend gemachte Schadensersatzanspruch unmittelbar an eine von diesem veranlasste falsche oder irreführende oder von diesem unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation anknüpft. Vielmehr muss der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch und der öffentlichen Kapitalmarktinformation in jedem Prozessrechtsverhältnis selbst bestehen (Rz. 236).

Laut BGH muss die falsche oder unterlassene Kapitalmarktinformation selbst Voraussetzung der Haftung sein (Rz. 237). Die Pflichtverletzung der Abschlussprüferin besteht aber gerade nicht in der Veröffentlichung falscher Informationen, sondern in der Verletzung ihrer Pflichten als Abschlussprüferin (Rz. 238). Die im Bestätigungsvermerk enthaltene Beurteilung des Prüfungsergebnisses ist gerade keine öffentliche Kapitalmarktinformation des Abschlussprüfers (Rz. 239).

Die generelle Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen wegen Beihilfe zur kapitalmarktrechtlichen Informationspflichtverletzung eines anderen wäre zudem geeignet, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG a. F. nahezu unbeschränkt auszudehnen, da für die Förderung einer fremden Tat nach herrschender Meinung selbst völlig untergeordnete Tatbeiträge ausreichen. Dies würde dem geforderten Kriterium der Unmittelbarkeit zuwiderlaufen und auch nicht dem Willen des historischen Gesetzgebers entsprechen, der – wie dargelegt – mit der Schaffung des KapMuG die Stärkung der zivil- und kapitalmarktrechtlichen Informations- und Prospekthaftung gegenüber den für die Information des Kapitalmarkts Verantwortlichen beabsichtigte und mit der Einführung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG a. F. den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes lediglich moderat gegen Verwender öffentlicher Kapitalmarktinformationen erweitern wollte (Rz. 242).

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Randziffern beziehen sich auf den Originalwortlaut, abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2025/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

7 gute Gründe für die WPK Magazin App



1

Voller Zugriff

Alle Inhalte der Print- und PDF-Ausgaben direkt auf Ihrem Gerät.

2

Offline verfügbar

Einmal heruntergeladen, bleiben die Ausgaben in Ihrer App gespeichert und können jederzeit auch ohne Internetzugang gelesen werden.

3

Effiziente Suche

Durchsuchen Sie das gesamte Magazin mit der Volltextsuche nach bestimmten Stichworten.

4

Archivzugriff

Auch ältere Ausgaben können im Archiv nach Stichworten durchsucht werden.

5

Komfortabel lesen

Nutzen Sie den speziellen Lesemodus für ein augenfreundliches Leseerlebnis.

6

Vorlesefunktion

Lassen Sie sich Artikel vorlesen – ideal für unterwegs.

7

Lesezeichen setzen

Markieren Sie interessante Artikel und greifen Sie später darauf zurück.



Entspannt unterwegs
kostenlos das WPK Magazin digital lesen

App Download



App Store



Google Play

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

WPK aktuell Kammerversammlung 2025 online

Die bundesweite Kammerversammlung findet in diesem Jahr am **26. Juni von 14:00 bis 17:00 Uhr online** statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über wichtige Themen zu informieren, die den Berufsstand aktuell betreffen.

Alle Mitglieder haben eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen erhalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

WPK aktuell Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin



Kammerversammlung online:
Donnerstag, 26. Juni 2025, online

Online-Anmeldung unter
www.wpk.de/beruf/veranstaltungen/kv2025/

Siehe auch Seite 9 in diesem Heft.

// Das erwartet Sie:

Moderation

WP/StB Dr. Karl Petersen, Beiratsvorsitzer der WPK

Vortrag

Berufspolitisches Update – worauf es dieses Jahr ankommt!

WP/StB Andreas Dörschell, Präsident der WPK

Impulsvortrag

KI und Wirtschaftsprüfung – Wie können Wirtschaftsprüfer künstliche Intelligenz für ihre tägliche Arbeit nutzen?

Dr. Robert Helbig, Head of AI bei der DATEV eG

Vortrag

Zwischen Automatisierung und Verantwortung – KI in der Wirtschaftsprüfung

WP Dr. Christian Janze, Vorsitzender des Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz der WPK

Vortrag

CSRD-Umsetzungsgesetz – Kurs halten oder Kurs korrigieren?

WP/StB Axel Kunellis, Vorsitzender des Ausschusses Nachhaltigkeit der WPK

Vortrag

Meilensteine zu einem modernen Berufsrecht der WP/vBP

WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der WPK

Dialog

Qualitätskontrolle – Fettnäpfchen vermeiden

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

WPin/StBin Wiebke Lorenz, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Literaturhinweise



NWB Kommentar Bilanzierung Handels- und Steuerrecht

Die Neuauflage des Kommentars bietet überarbeitete und aktualisierte Besprechungen der Paragraphen 238-342r HGB unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. Die Kommentierung zur Bilanzierung von Green Bonds wurde zum Beispiel ebenso erweitert wie die zur Gebäudeabschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer, zu Rückstellungen für Altersfreizeit und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Ausführungen werden durch Beispiele und Buchungssätze mit direkt einsetzbaren Lösungen, Querverweise und tabellarische Auflistungen der Rechtsprechung ergänzt. Zusätzlich enthalten ist eine Online-Version mit quartalsweiser Aktualisierung von Rechtsprechung, BMF-Schreiben, IDW-Verlautbarungen und DRSC-Veröffentlichungen.

Hrsg. von WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann (†) und WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach
16., aktualisierte Auflage, 2.583 S., 239 €, NWB Verlag, Herne 2025



Nachhaltigkeitsberichterstattung im Mittelstand Hintergründe und Umsetzung europäischer Vorgaben

Mittelständische Betriebe, die bisher wenig Berührungspunkte mit der Umsetzung der komplexen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hatten, sind gefordert, auf die neuen Anforderungen zu reagieren. Das Buch gibt hierfür einen umfassenden Überblick über die aktuellen rechtlichen Grundlagen und regulatorischen Anforderungen von der Corporate Sustainability Reporting Directive über die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards bis hin zur Anwendung der Taxonomieverordnung. Ein weiteres Thema sind die Implementierungsleitlinien der EFRAG zu Wesentlichkeitsanalyse, dem Einbezug der Wertschöpfungskette und der Aufbereitung spezifischer Datenpunkte. In die Ausführungen eingebunden sind Handlungsempfehlungen und konkrete Umsetzungshinweise, die speziell auf die Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen zugeschnitten sind.

Von WP/StB Volker Hartke und Dr. Benjamin Wilhelm
3. Auflage, 266 S., 59 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2025



IFRS Kommentar Das Standardwerk

Das Autorenteam kommentiert in der Neuauflage des Kommentars mit Rechtsstand vom 01.01.2025 alle neu herausgegebenen oder revidierten Standards, Interpretationen und Entwürfe praxisgerecht und umsetzungsorientiert. Bei den umfangreichen inhaltlichen Erweiterungen finden neben branchenspezifischen Vorschriften auch Themen wie nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen und klimabezogene Angaben Berücksichtigung. Behandelt werden ausgewählte Enforcement-Entscheidungen, ergänzt um ein Normenverzeichnis und eine Anwendungsübersicht IFRS. Praxisbeispiele und Checklisten zu den Abschlussangaben nach IFRS sowie zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen ergänzen die Ausführungen. Enthalten ist der Zugriff auf die regelmäßig aktualisierte Online-Version des Werkes, die auch eine Übersicht aller von der EU anerkannten Standards und Interpretationen in deutscher Übersetzung bietet.

Hrsg. von WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann (†) und WP Dr. Jens Freiberg
23. Auflage, 3.040 S., 358 €, Haufe Verlag, Freiburg 2025



Kommentar Schlüsselkonzepte für die Jahresabschlussprüfung Schutz vor Irrtum und Betrug (ISA 315 [DE] (Revised 2019))

Das Buch behandelt die Schlüsselkonzepte der International Standards on Auditing. Vor dem Hintergrund nicht erkannter Unregelmäßigkeiten im Rechnungswesen kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass es hauptsächlich die tiefen Kenntnisse von den wechselnden Bedingungen, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, sind, die den unabhängigen, erfahrenen und kritischen Abschlussprüfer davor bewahren, in seinem Testat Aussagen zum Jahresabschluss zu bestätigen, obwohl sie aufgrund von Irrtum oder Betrug in wesentlichen Belangen falsch sind. Über dieses Ergebnis hinaus werden Perspektiven zur Lage und Entwicklung der Abschlussprüfung dargestellt. Die Gliederung des Buches entspricht der siebenteiligen Gliederung der Konzepte, dient dem Verständnis des komplexen Standards und schließt die internationale Betrachtung ein.

Von WP Dr. Werner Krommes
554 S., 99,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2024

WPK Börsen

kostenlos online



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Job

Stellenangebote und Stellengesuche
in der Wirtschaftsprüfung



Kooperation

Zusammenarbeit
von WP/vBP-Praxen

inklusive Nachhaltigkeit



Qualitätskontrolle

Tätigkeit als Prüfer für
Qualitätskontrolle



Praxis

Kanzleiangebote (Praxen,
Praxisanteile, Bürogemeinschaften)



Praktikum

Praktika in der
Wirtschaftsprüfung

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0,
E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 440 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

DHE REVISION®

Bundesweite Qualitätskontrolle für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus über 100 durchgeführten QK garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der Nachschau, der Einrichtung sowie der Weiterentwicklung des QMS und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:
WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

KHS



Bei uns sind Sie in bESTer Gesellschaft

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221-94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner.

www.khs-audit-valuation.de
KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer mit kurzfristiger Aufnahmemöglichkeit als Partner (m/w/d)

Wir sind eine etablierte und erfolgreiche Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Ostwestfalen-Lippe und arbeiten mit rund 40 Mitarbeitern für den Mittelstand pragmatisch-lösungsorientiert, zuverlässig und unterstützend. Unsere Mandanten sind überwiegend eigentümergeführte Gesellschaften. Wir suchen zum weiteren Ausbau unserer Gesellschaft und zur Gesellschafternachfolge einen Wirtschaftsprüfer (m/w/d) als verantwortungsvolle Führungskraft.

Unser Angebot

- Kurzfristige Aufnahme als Partner/Partnerin in die Gesellschaft
- Langfristige abwechslungsreiche und ganzheitliche Betreuung unserer Mandate
- Übernahme der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der dazugehörigen Steuererklärungen
- Übernahme von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei unseren mittelständischen Mandanten in interessanten Branchen
- Attraktives und modernes Arbeitsumfeld

Ihr Anforderungsprofil

- Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung von Abschlussprüfungen
- Fundierte Kenntnisse in der nationalen Rechnungslegung und im Steuerrecht
- Unternehmerisches Denken und Handeln sowie die Übernahme von Verantwortung und Eigeninitiative
- Spaß und Leidenschaft an der Weiterentwicklung unserer Kanzlei

Unsere Mandanten haben ihren Sitz überwiegend in Ostwestfalen-Lippe. Daher sind die Anreisewege in der Regel familienfreundlich kurz bei nur wenigen Übernachtungsaufträgen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns, Sie in einem persönlichen Gespräch näher kennenzulernen. Senden Sie hierzu Ihre Kontaktdaten und Unterlagen an Chiffre: 2001



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation in Selbstverwaltung die Interessen aller rund 21.000 Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland gegenüber Politik und Öffentlichkeit, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Organisiert ist sie als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und rund 125 Mitarbeitenden, die die ehrenamtlich tätigen Organe der WPK bei ihren Aufgaben unterstützen. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Für unsere **Abteilung Qualitätskontrolle** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

unbefristet, in Vollzeit (40 Wochenstunden), Teilzeit und Homeoffice sind möglich.

Ihre Aufgaben

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle und dienstleistungsorientierte Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima mit folgenden wesentlichen Aufgaben

- › Auswertung von Qualitätskontrollberichten und Vorbereitung der Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen
- › Unterstützung des Ehrenamts unter Einbindung in die Gremienarbeit
- › Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Qualitätskontrollen und bei Fragen zur Qualitätssicherung
- › Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle (m/w/d)
- › Bearbeitung von Fachthemen zur Durchführung von Qualitätskontrollen und Qualitätssicherung

Wir bieten

- › Unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung
- › Gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle
- › Teilzeit grundsätzlich möglich
- › Möglichkeit zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes nach der Einarbeitung
- › Familienfreundliches Umfeld durch geregelte Arbeitszeiten ohne Reisetätigkeit
- › Individuelle Einarbeitung durch erfahrene Kollegen (m/w/d)
- › Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung
- › Arbeitgeberzuschüsse zu Firmenfitness und Jobradleasing
- › Attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin-Tiergarten/im Herzen von Berlin

Ihr Profil

- › Erfolgreich bestandenes Wirtschaftsprüfungsexamen
- › Aktuelle Erfahrungen im Bereich der Abschlussprüfung
- › Idealerweise praktische Berührungspunkte mit Qualitätssicherungssystemen in der Berufspraxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen)
- › Strukturierte und selbständige Arbeitsweise
- › Sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- › Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen die Abteilungsleiterin, Frau WPIn/StBin Petra Gunia, unter Telefon +49 30 726 161 300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer QK25** mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gehaltswunsch und voraussichtlichen Beschäftigungsbeginn bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer

Personalabteilung

Rauchstraße 26

10787 Berlin

oder per E-Mail (Bewerbung nebst Anlagen in einer PDF-Datei) an

bewerbung@wpk.de



Meine WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ▶ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ▶ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ▶ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ▶ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ▶ Beurlaubung
- ▶ WPK-Mitgliedsausweis
- ▶ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ▶ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ▶ Anschrift der eigenen Praxis
- ▶ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ▶ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ▶ Berufliche Niederlassung
- ▶ Datenweitergabe an Dritte
- ▶ Firma | Name | Rechtsform und Zulassung als Berufsausübungsgemeinschaft
- ▶ Gesellschafter
- ▶ Gesetzliche Vertreter und Sonstige im Namen der Gesellschaft tätige WP/vBP
- ▶ Kontaktdaten
- ▶ Qualitätskontrolle | Fortbildungsnachweise
- ▶ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ▶ Registrierung weiterer Nutzer
- ▶ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz usw.)
- ▶ Spezialkenntnisse (auch Gutachten-/Sachverständigentätigkeit)
- ▶ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ▶ WPK Magazin
- ▶ Zweigniederlassungen | Weitere Büros | Repräsentanzen

Das können auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter online erledigen.

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren.

Bei Fragen zum Mitgliederbereich: Telefon +49 30 726161-222 · E-Mail berufsregister@wpk.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2025 bis 15. Mai 2025

Geburtstage

85. Geburtstag



Seinen 85. Geburtstag feierte am 29. März 2025 **WP Prof. Dr. Gerhard Emmerich**, Hannover. Herr Professor Emmerich engagierte sich von Juni 1981 bis Juni 2002 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz, Ludwigsburg, vollendete am 29. März 2025 sein 85. Lebensjahr. Herr Janz war von Juni 1990 bis Juni 1999 ehrenamtlich im Beirat der der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



Am 31. März 2025 vollendete **WP Carl Christian Dyckerhoff**, Hamburg, sein 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dyckerhoff für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte **WP/StB Dr. Oskar A. Trost**, Wuppertal, am 3. Mai 2025. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Trost für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Januar 2001 bis Juni 2005 als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Am 18. April 2025 vollendete **WP/StB Dr. Wolfgang Russ**, Stuttgart, sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Russ war von Juni 2002 bis September 2011 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Seinen 65. Geburtstag feierte am 17. März 2025 **WP/StB Dr. Frank Ellenbürger**, Starnberg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Ellenbürger für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis September 2011.



WP/StBin Dipl.-Kfm. Monika Frings, Aachen, feierte am 25. Februar 2025 ihren 65. Geburtstag. Frau Frings engagiert sich seit September 2022 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 25. Februar 2025 vollendete **WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rappl**, München, sein 65. Lebensjahr. Herr Rappl engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 2012 bis Dezember 2018 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



Sein 60. Lebensjahr vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Hundseder**, Augsburg, am 8. Mai 2025. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Hundseder für seine ehrenamtliche Tätigkeit von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 19. April 2025 feierte **WP/StB Dipl.-oec. Thomas Marcel Orth**, Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Herr Orth engagiert sich seit September 2014 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum



Am 2. April 2025 beging **WP Dr. Wolfgang Gebler**, Hannover, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses „Berufsexamen“ sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen, sein 55-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



vBP/RA Norbert Erich Grochut, München, Mitglied des Beirates sowie ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 3. März 2025 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 30. März 2025 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl**, Landshut, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
WP/StB Dr. Helmut Jockel, Biebesheim

90. Geburtstag

vBP Karl Mertens, Werdohl
WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg
vBP/StB Bernhard Seidler, Berlin

85. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Ratingen

WP Dr. Wulf Heiner Böse, Köln
vBP/StB Waldemar Freitag, Schweinfurt
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Gittler, Pulheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Bärbl Guss Ahrens, Dreieich
WP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin
WP/StB Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Legner, Leonberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
WP Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Meerbusch
WP/StB Dr. Wolfgang Rieden, Meschede
WP Dipl.-Kfm. Gudrun Ringelstein, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Scheden
WP Dr. Henner Schmick, Meerbusch
WP Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen
vBP Dipl. Betriebsw. Günther Schneider, München
vBP/StB Dr. Karl-Rüdiger Steeb, Stuttgart
vBP/StB/RB Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Hans Stickler, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt am Main
WP/StB Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden
WP Dipl.-Kfm. Manfred Wetzstein, Dortmund
WP/StB Dr. Ingo Zeisberger, Düsseldorf

80. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Michael Behrndt, Hohen Neuendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Neukirchen-Vluyn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Gocksch, Köln
WP/StB/RA	FAfStR Dr. Michael Häfele, Frankfurt am Main
WP/StB	Fred Kanitz, Stuttgart
WP	Dipl.-Volksw. Siegfried Nottbohm, Hamburg
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Horst Peters, Bremervörde
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Peter Reich, Freiburg
WP	Dipl.-Kfm. Erich Röck, München
WP/StB/RB	Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
vBP/StB/RB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Rolf Schwörer, Gaggenau
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Ulrich, Grevenbroich

75. Geburtstag

WP	Prof. Dr. Volker Beeck, Mainz
vBP/StB	Gerold Beermann, Melle
WP	Dipl.-Kfm. Markus Bernreuther, Baierbrunn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Britts, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jürgen Einhausen, Hamburg
WP/StB/RB	Hermann Frese, Ottersberg
vBP	Dipl.-Kfm. Ludwig Gehrman, Lüneburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Gilsbach, Hemer
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frithjof Henckel, Koblenz
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Frank-Dieter Hertfelder, Dettingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Hörske, Erlangen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jelen, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar John, Illerkirchberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Koenen, Neuss
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Rolf Krauß, Göppingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Link, Sinsheim
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Mathem. Herbert Loy, Unterschleißheim

vBP/StB	Karl-Heinz Luithardt, Markgröningen
WP/StB	FBfIntStR Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid
WP/StB	Günter Maier, Freiburg
WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Müllergroß, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim
vBP/StB	Helmut Neutz, Heilbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Nunnenkamp, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ulrich Odenthal, Bornheim
WP/StB/RA	Dipl.-Betriebsw. Oswald Rohrer, Haimhausen
vBP/RA	Rainer Rothmund, Schweinfurt
WP/StB	Dr. Meinhard Rudel, Rödinghausen
WP/StB	Axel Schmid, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Christiane Schmitt, München
WP/StB	Dipl. Betriebsw. (FH) Rudolf Schultheiß, Konstanz
WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Franz Schwab, Hanau
WP/StB	Dipl.-Volksw. Meinulf Johannes Schwarze, Neustadt
StB/vBP	Helga Sebert, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, Bremerhaven
WP/StB	Bernhard Simonis, Andernach
WP	Dipl.-Kfm. Jochem Stracke, Waltrop
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartwig Thiesbrummel, Greven
vBP/StB	Michael Thum, Andernach
WP	Dipl.-Betriebsw. Rainer Ufer, Freudenberg
WP	Diplomwirtsch. Annemarie Weber, Weimar
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Edgar Wilk, Mainz
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst Wollgarten, Aachen
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Zastrow, Düsseldorf

70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Aschenbrenner, Lindau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Bassen, Bothel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Biegaj, Bechhofen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Biehl, Idar-Oberstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Bißmeier, Schalksmühle
WP	Dipl.-Kfm. Joachim Borst, Linsengericht
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Volkmar W. Brettmeier, Oerlinghausen

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Bültemeier, Hameln
WP/StB	Klaus Eberl, Bad Aibling
vBP/StB	Michael Jakob Ellgering, Düsseldorf
WP/StB/RB	Dr. Klaus Faulhaber, Tauberbischofsheim
WP/StB	Dr. Joachim Gabloffsky, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Göbels, Düsseldorf
WP	Dipl.-Volksw. Hans-Georg Göken, Rostock
WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Inge Grittner, Dortmund
vBP/StB	Dipl.-Oec. Eleonore Hay, Essen
WP/StB	Hans-Peter Held, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arthur Herzing, Laatzen
vBP/StB	Karlheinz Huß, Dinkelsbühl
WP	Dipl.-Kfm. Karl Jansen, Hillscheid
vBP	Günther Imanuel Jordan, Backnang
vBP/StB	Klaus-Anton Jung, Helferskirchen
WP/StB	Dr. Martin Lenz, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Müller, Ottensoos
WP/RA	FAfStR Dr. Karl-Heinz Paffen, Herzogenrath
WP	Dr. Hans Rudolf Röhm, Kirchheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Christian Schröder, Lübeck
WP	Dipl.-Volksw. Siegmund Stanowski, Hünxe
WP/StB	Henning Stoltz, Meine
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Wolf-Achim Tönnies, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Uphoff, Bersenbrück
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Widera, Hamburg

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Oec. Jens Berger, Limbach-Oberfrohna
WP/StB	Dipl.-Kfm. Niels Bonn, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Burgmann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sebastian Eder, Rosenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Ertl, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Freudenberger, Eschau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Frohwein, Arnberg
WP/StB/RA	Dr. Martin Hartauer, Königstein

WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Heinrich, Hamburg	WP/StB/EC	Dipl. Betriebsw. Rudolf Willems, Speicher	WP/StB	Dipl.-Ökonom Markus Keller, Bochum	
WP/StB/RA	Dr. Stefan Hoischen, Herford	WP/StB	Dipl.oec. Stefan Wilpert, Stuttgart	vBP/StB	Thomas Kern, Wildeshausen	
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Srecko Horvatinovic, Frankfurt am Main	60. Geburtstag			WP/StB	Dr. Jan-Christopher Kling LL.M., Kaiserslautern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Hubmann, Würzburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Albrecht, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Kortbuß, Ahaus	
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Angelika Keuenhof, Köln	WP/StB	Prof. Dr. Birgit Angermayer-Michler, Ludwigshafen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kreutzer, Weingarten	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Klomp, Mönchengladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Balster, Kleinmachnow	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carsten Kunert M.R.F., Emsdetten	
WP/StB	Dr. Heinz Joachim Koch, Bornheim	WP/StB	Prof. Ulrich Andreas Bantleon, Offenburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Ralf Lindner, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Kreuzer, Bad Nauheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Eric Biermann, Pulheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Roberto Massa, Ulm	
WP	Dipl.-Kfm. Roland Kruse-Kraft, Dannenberg (Elbe)	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Norbert Born, Potsdam	WP/RA/StB	Dr. Rolf Müller, Wendelstein	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Richard Linnartz, Köln	WP/StB	Prof. Dr. Jan Breitweg, Pforzheim	WP/StB	Dipl.-Ing. Heinz-Wilhelm Ollefs, Bonn	
WP/StB	Dipl.-Ök. Heyo Löbcke, Neustadt	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Martina Büttner, Gäufelden	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Artur Otto, Mönchengladbach	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Meininger, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorsten Cordes, Osterode	WP/StB	Dipl.oec. Uwe Pester, Leipzig	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elke Meißner-Geusen, Neuss	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Costa, München	WP	Dipl.-Kfm. Ansgar Reichert, Dresden	
WP/StB	Dr. Frank Oberbrinkmann, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Ökonom Roland Engelhardt, Fellbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas van Riesen, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Päselt, Hergolding	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Ernst, Kaltenkirchen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Margret Helene Roß, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Pick, Erkelenz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Fischer, Weinsheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Philip Roth, Mannheim	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Pieper, Papenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Folchert, Hamburg	WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Kfm. Stefan Sauerbier, Eschborn	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Theresia Pisternick, Ulm	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Andrew Gadilhe, Starnberg	WPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kffr. Karin Schernus, Preetz	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Leo Raab, Dinkelsbühl	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jörg Geißelmaier, Augsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Scheufele, Dietzenbach	
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl, Mainz	WP/StB	IT-Auditor IDW Dipl.-Kfm. Michael Giebermann, Niedernhausen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Peer Schlitzer, Eendingen/Kaiserstuhl	
WP	Dipl.-Kfm. Johannes Richard, Münster	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Thomas Hagemann, Sevetal	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hartmut Schmidt, Hamburg	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Rösinger, Bad Nauheim	WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Josef Georg Hagg, Leinfelden-Echterdingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Steffen Andreas Schmidt, Neustadt	
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Rolf Röttger, Bad Mündler	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Frank Hansen LL.M., Schleswig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Schneider, Herzogenrath	
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Schlenk, Friesenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kai Hefti, Hamburg	WP/StB	Sybillie Schröder, Heidelberg	
vBP/StB/RA	Prof. Dr. Bernd Schneiderbanger, Hof	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Helmert, Hachenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Schwendinger, Oberstdorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gabriele Schramm, Dresden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Herber, Fulda	WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Schwengels, Friesoythe	
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Franz Stark, Ingolstadt	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Herrlein, Kerpen	WP/StB	Prof. Dr. Thomas Senger, Willich	
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Stastny, Ludwigshafen	WP/StB	Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann, Dessau-Roßlau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Söhle, Otterndorf	
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Stutz, Kassel	WP/StB	Dipl.-Ök. Katja Hostettler, Falkensee	WP/StB	mag.rer.oec. Andreas Stange, Ribnitz-Damgarten	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Suffa, Neustadt	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Benedikt Kastrup, Bielefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Strecker, Friedrichsruhe	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Ternieden, Düsseldorf	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Michael Kehr, Mannheim	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Anne von Tiling, Egelsbach	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Theißen, Hürth	WP/StB		WP/StB	CVA Dipl.-Kfm. Claus Vogt, München	
WP/StB	FBfIntStR PhDr. Dr. Till Weber M.I.Tax LL.M., Hamburg	WP/StB		WP/StB/RA	Peter Wagner, Regensburg	
				WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ira Will, Düsseldorf	

vBP/StB Dipl.-Kfm. Richard Winter,
Stolberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan
Matthias Wurdack, Aachen

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Klaus Völschau,
Hamburg

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Horst Droemer,
Hamburg

WP/StB Josef Heimerl, München
WP Dr. Horst Leutenecker,
Stuttgart

WP/StB Dr. Udo Schwarzenberger,
Wentorf

WP Dipl.-Kfm. Dieter Stocker,
Walldorf

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Otto Andresen, Talheim
WP Dipl.-Kfm. Dierk Borchert,
Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer,
München

WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard
Frankenberg, Frankfurt am
Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Günter
Hansen, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner
Hausmann, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred
Hofmann, Seligenstadt

WP/RB Dipl.-Ing. Heinz Jehle,
St. Peter

WP/StB Dr. Hermann Langenmayr,
München

WP Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig,
Bad Nauheim

WP Dr. Manfred Maluck,
Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch,
Weiterstadt

WP Dipl.-Volksw. Gerhard
Reger, Bad Nauheim

WP Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel,
Bad Tölz

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus P.
Birkendahl, München

WP Dipl.-Kfm. Joachim M.
Clostermann, Bremen

WP/StB Egon R. Dietz, Baden-
Baden

WP Dipl.-Kfm. Herbert Feeken,
Reinbek

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Johann Hummel,
Augsburg

WP/StB/RA Dr. Thomas Kantenwein,
München

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß,
Hohen Neuendorf

WP Dr. Werner Krommes,
München

WP/StB/RB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Uwe
Lehmann, Bad Windsheim

WP Dipl.-Kfm. Volker Picking,
München

WP Dr. Brüne Schloen, Wilstedt

WP Dipl.-Kfm. Klaus
Schützeberg, Frechen

WP Dipl.-Kfm. Rudolf Thesing,
Köln

WP/StB/RB Dipl.rer.pol. Rudolf Veigel,
Kornwestheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Zürner,
München

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Binder,
Edingen-Neckarhausen

WP Dipl.-Kfm. Franz-Josef
Danne, Stuttgart

WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen
Fahrion, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Alfred Flick,
Aurich

WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Gärtner,
Halstenbek

WP Dipl.-Kfm. Thomas Greiner,
Mörtenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-H.
Hartmann, Peine

WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Heller,
Konstanz

WP/StB Dipl.-Kfm. Dörte Hermsen,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Roland
Hettinger, St. Leon-Rot

WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Hörске,
Erlangen

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen
Kaltenbrunner, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried
Lahmann, Halstenbek

WP/StB Dipl.oec. Thomas Lang,
Günzburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Linn,
Schenefeld

WP Dipl.-Kfm. Hans-Wilhelm
Mikorey, Herrenberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ursula
Neumann-Schlieder, Köln

WP Dipl.-Kfm. Rainer Ott,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Räkers,
Spelle

WP/StB Dipl.oec. Rudolf X. Ruter,
Stuttgart

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eberhard
Sailer, Metzingen

WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Christian
Schienle, Villingen-
Schwenningen

WP Dipl.-Kfm. Rudolf Schmidt,
Stuttgart

WP Dipl.-Kfm. Regina Schulz,
Lübeck

WP/StB Dipl.-Volksw. Fred
Schumacher, Filderstadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stapf,
Schweinfurt

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Steiner,
Heilbronn

35-jähriges Berufsjubiläum

vBP/RA FafAR FafFamR Dr.
Friedhelm Beck, Jülich

vBP/StB Günter Beck, Sulz
vBP Ferdinand Begger, Bielefeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud
Bertling, Münster

vBP/StB Dipl.-Ökonom Frank J.W.
Bertram, Monschau

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Biedert,
Freiburg

WP/StB Dipl.-Volksw. Stephan
Bienger, Müllheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Dagmar Brösztl-
Reinsch, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Bürger,
Hannover

WP/StB Prof. Dr. Thomas Caduff,
Villingen-Schwenningen

vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard
Christoph, Neustadt

WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph
Cramer, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dietterle,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw.
Jürgen Einhausen,
Hamburg

WP/StB/RA Günter Endlich, Mosbach

vBP/StB FBfIntStR Rainer Eschbach,
Görwihl

vBP/StB Dipl.-Oec. Betriebsw. Heinz
Faber, Stuttgart

vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum,
Mainz-Kastel

vBP Michael Fiege, Essen

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen
Fleckenstein, Wittmund

vBP/StB Axel Fliege, Bonn

WP Dr. Gunter Franzke, Berlin

WP Dipl.-Kfm. Christian Frese,
Elmshorn

WP Dipl.-Kfm. Werner Fricke,
Brügge

WP Dipl.-Finanzw. Robert
Gack, Lichtenfels

vBP/StB Ulrich Gallmann, Bad
Säckingen

vBP/RA Dr. Christoph Hartleb,
Mönchenglöblich

vBP/StB Werner Heck, Trier

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan
Heckhausen, Freiburg

WP/StB Dipl.-Ing. Heinrich
Heidkamp, Nordhorn

WP/StB Dr. Stefan Schmidt,
Sesimbra

WPin/StB Dipl.-Kfm. Susanne
Schmuck, Hamburg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Alexander
Schneider, Achern

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter
Schnetgöke, Friedrichsdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph-P. Scholz,
Gauting

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd
Schöpfer, Birkenfeld

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Andreas
Schröder, Griesheim

WP Dipl.-Kfm. Burkhard
Schütte, Weyhe

WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Stein,
Frankfurt am Main

WP/StB Dr. Helmut Streicher,
Karlsruhe

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen
Ternieden, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Tigges,
Wickede

WP/StB Dipl. Betriebsw. Christine
Trautwein, Walzbachtal

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard
Villhauer, Mudau

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Villwock,
Braunschweig

WP/StB Dipl. Betriebsw. Heinz
Bernhard Waßmer,
Freiburg

WP Dipl.-Kfm. Stefan Wehner,
Rodenbach

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia
Weissflog, Ennepetal

WP/StB/RA Kurt Matthias Werner,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut
Wiegärtner, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan
Zwingmann, Kassel

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kffr. Konstanze
Amtrup, Wien

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter
Bahmer, Aschaffenburg

WP/StB Prof. Ulrich Andreas
Bantleon, Offenburg

WP/StB Dipl.-Ing. Ines Barbe,
Streitwald

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Bargsten,
Hannover

WPin/StBin Dipl.-Ök. Ruth Beerbaum,
Hamm

WPin/StBin Dipl.-Ök. Tanja Begemann,
Berlin

WP/StB Dipl. Betriebsw. Florian
Bendel, Landshut

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Berger,
Lauenau

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dipl.-
Ing. Hartmut Bischoff,
Pforzheim

WP Dipl.-Oec. Marian Boll,
Potsdam

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael
Bornkamp, Magdeburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Bostedt,
München

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm.
Karsten Brahms, Bremen

WP/StB Jürgen Bruns-Coppenrath,
Osnabrück

WP Prof. Dr. Katja Bubmann,
Stephanskirchen

WP/StB Dipl.-Ökonom Thomas
Büchler, Backnang

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jens Bülk,
Henstedt-Ulzburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Eiko Bulla,
Ahrensburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael
Burkhart, Bad Soden

WP Dipl.-Kfm. Dirk Burschel,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Oec. Ingmar Clauß,
Esslingen

WP Dipl.-Kfm. Stefan Debus,
Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Delfs,
Hamburg

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Catherine
Dentler, Bad Homburg

WP/StB/RdE Dipl.-Kfm. Jörn Diener,
Luxemburg

vBPin/StBin Anna-Elisabeth Dietrich,
Waakirchen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Dobat,
Borstel-Hohenraden

WP Dipl.-Kfm. Rolf Dreikorn,
Margetshöchheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engel,
Nürnberg

WP/StB Dipl.-Ökonom Roland
Engelhardt, Fellbach

WP/StB Dipl. Betriebsw. Rolf
Engesser, Donaueschingen

WP/StBin Dipl. Betriebsw. Sabine
Erhardt, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Oec. Markus Faber,
Wachau

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Feil,
Göppingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Fischer,
Weinsheim

WP/StB Dipl.-Ökonom Andreas
Franke, Dresden

WP Lic.rer.pol. Stefan Frühauf,
Frankfurt am Main

WP/StB FBflntStR Dipl. Betriebsw.
Oliver Funk, Eningen

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer
Gatzmaga, Crailsheim

WP/StB/RA Dr. Claus Gehringer,
Hameln

WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Geisler,
Schmitteln

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Sandra Giehle,
Aidlingen

WP Dipl.-Kfm. Jan Hendrik
Graunke, Bremen

WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas
Gruhn, Wiesbaden

WP/StB Dipl.-Ökonom Jan-Menke
Grummer, Hamburg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Frank
Grüneisen, Kronberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus
Grzanna, Frankfurt am
Main

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Petra Gunia,
Berlin

WP/StB/CPA/WP/RevExp Dipl.-Volksw.
Wilhelm, Haffner, Gamprin

WP/StB Dipl.-Kfm. Thorsten
Hammer, Bremen

WP/StB Dipl. Betriebsw. Frank
Hansen LL.M., Schleswig

WP/StB Dipl.-Kfm. Nicolai Hansen,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Ing. Rolf Harrie,
Altenholz

WP/StB Dipl.-Kfm. Oliver Peter
Haupt, Hamburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dirk
Heide, Hamburg

WP/StB/RA Reinhard Heinrichsmeier,
Rietberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Frank J.
Hoffsteter LL.M.,
Glashütten

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karlheinz
Hofmann, Dieburg

WP/StB Dr. Walter Höft,
Bargteheide

WP/StB Dipl. Betriebsw. Hans-
Günther Huber, Karlsruhe

WP/StB Dipl.-Oec. Maximilian
Hüffmeier, Bremen

WP Dipl.-Ökonom Heiko
Hummel, Bissingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kaden,
Nützen

WP/StB Dipl.-Volksw. Peter
Kartscher, Riehen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kaum,
Halstenbek

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Klinger,
Dachau

WP Dipl.-Kfm. Jörg Klockmann,
Kronberg

WPin Dipl.-Kffr. Kerstin Klösters,
Weissach

WP/StB Dipl.-oec. Stefan Klumpp,
Gärtringen

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Knop,
Pullach

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Krämer,
Mauer

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Silvia Kraus,
Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Kruskop, Bad
Camberg

WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Ilka
Kuckuk, Herrenberg

WP/StB Sylke Kulik, Chemnitz

WP Dr. Peter Lenz, Kronberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Lohr,
München

WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Holger Löw, Hofheim	WP/StB	Dr. Matthias Popp, Stuttgart	WPin	Dr. Anne Schurbohm-Ebnet, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Jeanette Luthien, Sankt Peter-Ording	WP/StB	Dipl. WirtschaftsIng. Andreas Pötter, Schwalmstadt	WP	Dipl.-Kfm. Klaus Schuster, Dachau
WP	Dipl.-Ökonom Kerstin Maaß, Weimar	WPin	Dr. Monika Prochnow, Rangsdorf	WP	Dr. Hilmar Siebert, Cölbe
vBP/RA/Notar a.	D. Dr. Dirk Mahne, Hannover	WP	Dipl.-Kfm. Yaman Pürsün, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Dorothea Siegel, Stuttgart
WP	Dipl.-Betriebsw. Daniel Mair, Frankfurt	WP	Dipl.-Kfm. Ingo Rahe, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Spingler, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Ök. Christian Makowka, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Rahe, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christof Stadter, Gröbenzell
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Günther Marz, Kaufbeuren	WPin/StBin	Dipl.-Ing. agr. Dörte Reese, Eckernförde	WP	Dipl.-Kfm. Andreas Steckhan, Rosbach
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Roberto Massa, Ulm	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Reimer, Beilstein	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Holger Stefaniak, Dinslaken
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Kathrin Meier-Haskamp, Hamburg	WPin/StBin	Claudia Richter, Gelenau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Steinrück, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Eberhard Merx, Oberkirch	WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Gudrun Richter-Fitzau, Hattersheim	WPin/StBin i. R.	Prof. Dr. Susanne Stobbe, Hannover
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Carsten Monsees, Bassum	WP/StB	Volker Riemann, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Stefan Süring, Neu-Anspach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Markus Morfeld, Berlin	WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Rondot, Gaiberg	WP	Dipl.-Kfm. Lajos Szondy, Hamburg
WPin	Dipl.-Kffr. Stefanie Morfeld-Wahle, Berlin	WP	Dr. Norbert Roß, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arne Tiemann, Stuttgart
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Heinrich Müller, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Ökonom Thomas Sauer, Leipzig	WP/StB	M.Sc. Anja Tischer, Hofheim am Taunus
WP/StB	Dr. Michael Andreas Müller, Berlin	WP/StB	Prof. Dr. Mathias Schellhorn, Hannover	WP/StB	Dr. Knut Tonne, Hannover
vBP/RA	FAfStR FAFlnsR Dr. Stefan Niederste Frielinghaus, Schwerin	WPin/StBin	Dr. Hartmut Schellmann, Hamburg	WP/StB	CVA Dipl.-Kfm. Claus Vogt, München
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Frauke Oddone, Wanaka	WP	Dipl.-Kfm. Claudia Schilz, Zeitlarn	WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Mathias Walter, Königstein
WP/StB	Dipl.-Ökonom Andreas Paprotny, Hönow	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Christian Schliemann, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marc Wanner, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Pebler, Friedrichsdorf	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hartmut Schmidt, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Wehrfritz, Feilitzsch-Zedtwitz
WP/StB	Dipl.-Agr.-Ing. Hartmut Pfeleiderer, Bad Bibra	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Schmidt, Bad Homburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Wesp, Tokio
WP/StB	Prof. Dr. Holger Philipps, Eppstein	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Rolf Schmidt, Bühl	WP/StB	Dipl.-Volksw. Niklas Wilke, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Franz Plöbl, Berlin	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael Alfred Schnase, Jena	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Wolper, Villingen-Schwenningen
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Scholz, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Oec. Armin Zeiler, Trochtelfingen
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Dierk Schultz, Berlin	WP	Dipl.-Ing. Volker Zieske, Nürtingen
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Schulz, Schenefeld		

Todesfälle

13.01.2025	WP/StB Betriebsw. Walter Oppermann, Göttingen	05.03.2025	WP/StB Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Stocksberg
15.01.2025	vBP/StB/RB Hartmut Stieler, Waghäusel	07.03.2025	vBP/StB/RB Friedrich Wiese, Stadtlohn
18.01.2025	WP Dipl.-Agr.-Ing. Lutz Beuther, Holzsußra	11.03.2025	WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
19.01.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bessel, Mühlheim	13.03.2025	WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Fengels, Stade
20.01.2025	vBP/StB Hermann-Josef Becker, Montabaur	19.03.2025	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jochen Mergner, Miesbach
29.01.2025	vBP/StB Reiner Menter, Hannover	19.03.2025	vBP/StB Hans-Georg Gocke, Beverungen
10.02.2025	vBP/StB Ludwig Korell, Neuwied	25.03.2025	WP/StB Siegfried Tober, Berlin
12.02.2025	WPin/StBin Dipl.-Kffr. Kirsten Möhle, Duisburg	25.03.2025	WP Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Jochen Rathke, Ehningen
16.02.2025	WP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus Wilhelm, Worms		
23.02.2025	WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Stegen, Stuttgart		
26.02.2025	vBP/StB Rolf Sabel, Bad Kreuznach		
02.03.2025	vBP/StB Felix Hünker, Steinfurt		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Der frühere Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Hubert Graf von Treuberg

ist am 2. Mai 2025 im Alter von 82 Jahren verstorben.

Hubert Graf von Treuberg war der Wirtschaftsprüferkammer über viele Jahre eng verbunden. Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit seit 1985 als Generalbevollmächtigter und seit 1987 als Mitglied des Vorstandes der damaligen Schitag Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat er sich durch seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz um die Selbstverwaltung des Wirtschaftsprüferberufs verdient gemacht. Hervorzuheben sind die insgesamt achtzehn Jahre seiner Tätigkeit im Vorstand (1990 bis 2005) und im Beirat (als dessen Vorsitzender von 2005 bis 2008) der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus profitierte eine Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen von seinem Fachwissen und Erfahrungsschatz. Zudem setzte sich Graf von Treuberg von 1996 bis 2003 als Mitglied des Prüfungsausschusses für das Wirtschaftsprüferexamen des Landes Baden-Württemberg für den Berufsnachwuchs ein.

In seiner Tätigkeit als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer in den Jahren 2002 bis 2005 hat er mit großem Verantwortungsbewusstsein berufspolitische Ziele verfolgt und zu einer positiven Entwicklung beigetragen. Seine hohe fachliche Kompetenz und sein großes Engagement haben die berufliche Selbstverwaltung bereichert. Seine Funktionen als Präsident, Vizepräsident und Beiratsvorsitzer sowie seine weitere Gremienarbeit zeugen von einem vorbildlichen Einsatz und sind in besonderem Maße zu würdigen.

Graf von Treuberg hat eine Vielzahl von Neuerungen mitgeprägt. Hervorgehoben seien das Bilanzrechtsreformgesetz, das Bilanzkontrollgesetz sowie das Abschlussprüferaufsichtsgesetz mit den Weiterentwicklungen des

Berufsrechts. In seiner Amtszeit als Präsident wurde die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet. Mit der Übertragung der bis dahin staatlichen Aufgabe von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer auf die Wirtschaftsprüferkammer erfuhr die berufliche Selbstverwaltung im Jahr 2004 eine nachhaltige Stärkung.

Neben seinem Einsatz in Deutschland hat Graf von Treuberg in den Jahren 2004 bis 2010 den deutschen Berufsstand auf internationaler Ebene als Mitglied des Nominating Committee der International Federation of Accountants, dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen der Accountancy Profession, erfolgreich vertreten.

Für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement für den Berufsstand und die Sicherung dessen internationaler Wettbewerbsfähigkeit wurde Graf von Treuberg im Jahr 2009 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Hubert Graf von Treuberg wird bei der Wirtschaftsprüferkammer stets in hoher Wertschätzung gedacht werden. Sein verdienstvoller Beitrag zur berufsständischen Entwicklung und Modernisierung wird in Erinnerung bleiben.

Wirtschaftsprüferkammer

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 13. Februar 2025

Neuer KfW-Zuschuss zur Verbesserung der Kreditbedingungen für den Mittelstand

Seit dem 20. Februar 2025 bietet die KfW im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums einen neuen Zuschuss für Zukunftsinvestitionen an. Damit wird der bestehende ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit um eine weitere Komponente ergänzt. Die Zuschüsse werden aus KfW-Mitteln getragen, die aus dem ERP-Sondervermögen für die Mittelstandsförderung in das KfW-Eigenkapital eingebracht wurden.

// Freiberufler und mittelständische Unternehmen profitieren

Zuschussanträge stellen können Freiberufler und mittelständische Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 500 Millio-

nen Euro pro Jahr, die ab dem 20. Februar 2025 eine Zusage für den Kredit erhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt drei Prozent des ausgezahlten Kredits und maximal 200.000 Euro. Die Antragsstellung erfolgt zusammen mit dem Kredit bei der Hausbank.

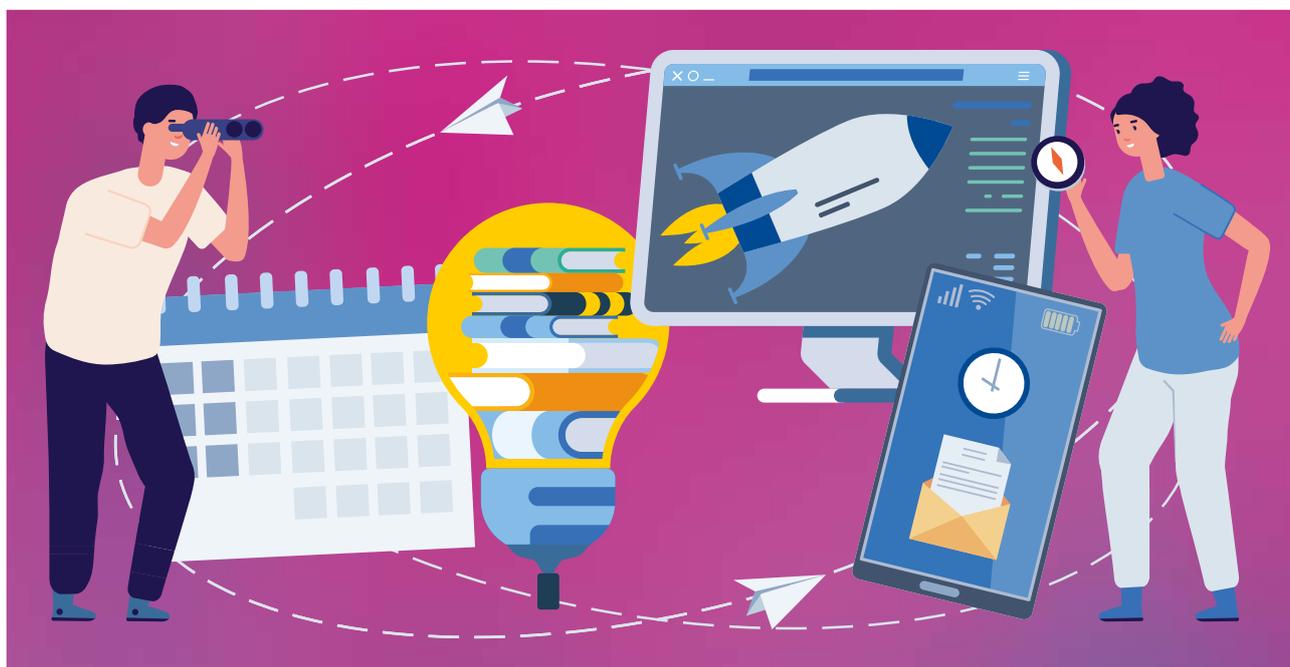
Weitere Informationen zum ERP-Digitalisierungs- und Innovationsprogramm sowie ab dem 20. Februar 2025 zum neuen Zuschuss stehen auf der Internetseite der KfW zur Verfügung. th

Weitere Informationen abrufbar auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de/380



Zukunftstag an Schulen – Update

Mitmachen und für den Wirtschaftsprüferberuf werben!



Die WPK unterstützt als Kooperationspartner das Projekt „Zukunftstag – Dein Crashkurs fürs Leben“ zur Wissensförderung an Schulen (siehe WPK Magazin 1/2025, Seite 61).

// Online-Plattform zur regionalen Zuordnung

Die Initiative für wirtschaftliche Jugendbildung (IWJB), eine gemeinnützige Bildungsorganisation aus Frankfurt am Main und Initiatorin des Zukunftstages, hat ihre Online-Plattform optimiert.

Wenn Sie **Interesse** haben, als **Referentin** oder **Referent** an einem Zukunftstag mitzuwirken, können Sie nun **über die Online-Karte des Zukunftstages der IWJB direkt prüfen**, an welchen Schulen in Ihrer Region ein Zukunftstag stattfindet und sich für einen konkreten Termin anmelden. Sollte aktuell kein Projekttag in Ihrer Nähe geplant sein, können Sie sich dennoch unverbindlich registrieren. Sie werden automatisch informiert, sobald ein Zukunftstag in Ihrer Region stattfindet.

// Ablauf eines Zukunftstages

- ▶ Sie erhalten einen festen Klassenraum an der Schule.
- ▶ Der teilnehmende Jahrgang (ca. 100 Schülerinnen und Schüler) wird in vier Gruppen eingeteilt.
- ▶ Jede Gruppe durchläuft nacheinander alle vier Crashkurse.

- ▶ Ihr Vortrag findet daher viermal statt – jeweils 70 Minuten lang, in der Regel zwischen 8:00 und 14:00 Uhr. Um die Organisation an der Schule kümmert sich das Team des Zukunftstages der IWJB.

Als Ansprechpartner für den Zukunftstag der IWJB steht Ihnen gerne Juri Galkin, E-Mail j.galkin@iwjb.de, zur Verfügung.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler auf das Leben nach der Schule vorzubereiten und für das Berufsbild der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers zu werben!

ww

Internetseite des Zukunftstages unter www.zukunftstag.org

Online-Karte des Zukunftstages der IWJB zur Anmeldung als Referentin oder Referent abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022522/

Praktikumswoche 2025

Vor Ort für den Wirtschaftsprüferberuf begeistern!



Die WPK unterstützt das bundesweite Projekt „Praktikumswoche 2025“ zur Berufsorientierung junger Menschen. Unternehmen/Berufspraxen sowie Schülerinnen und Schüler lernen sich in einem eintägigen Schnupperpraktikum kennen. Die Schülerinnen und Schüler wechseln nach jedem Tag das Unternehmen/die Berufspraxis und sammeln Erfahrungen in verschiedenen Berufen in ihrer Region.

Auf der Plattform der Praktikumswoche können sich Unternehmen/Berufspraxen kostenlos bei der Praktikumswoche anmelden und Stellen schalten. Schülerinnen und Schüler können sich dort kostenlos für die Praktika bewerben.

// Wichtig zu wissen

- 200 Regionen in Deutschland nehmen teil
- Praktikumsstage finden nur in den Ferien der jeweiligen Region statt
- Eintägige Schnupperpraktika
- Mindestalter der Praktikantinnen und Praktikanten: 15 Jahre
- Unternehmen/Berufspraxis bestimmt selbst Anzahl der Stellen, Anzahl der Tage und Auswahl der Bewerber

// Darum lohnt es sich, dabei zu sein

- Sie haben die Möglichkeit, Ihren Berufsalltag zu zeigen, junge Talente kennenzulernen und vor Ort für den Wirtschaftsprüferberuf zu begeistern.

- Sie schaffen Aufmerksamkeit für die WP-Branche und das Berufsbild der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers.
- Sie erhalten die Gelegenheit, die Bekanntheit Ihrer Berufspraxis zu steigern.

Wenn Sie **Interesse** haben, in den Ferien **Ihrer Region Praktikumsplätze** für eintägige Schnupperpraktika anzubieten, können Sie folgendermaßen vorgehen:

1. Geben Sie auf der Plattform der Praktikumswoche die Postleitzahl Ihres Unternehmens/Ihrer Berufspraxis ein, um zu prüfen, ob Ihre Region an der Praktikumswoche teilnimmt.
2. Falls ja, klicken Sie anschließend oben auf den Menüpunkt „Für Unternehmen“.

Bei Fragen ist die Support-Hotline von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr erreichbar:

Telefon +49 661 97770590

E-Mail support@praktikumswoche.de

Nutzen Sie die Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung zu unterstützen und gleichzeitig für den Wirtschaftsprüferberuf zu begeistern! ww

Internetseite der Praktikumswoche unter www.praktikumswoche.de

Risiko Berufsunfähigkeit: Absicherung über das Versorgungswerk



Als Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sind Sie täglich mit den Herausforderungen des Berufslebens konfrontiert – mit Zahlen, Verantwortung und einem hohen Maß an Präzision. Doch trotz all der Planung und Voraussicht, die Sie in Ihre Arbeit investieren, gibt es eines, auf das niemand vorbereitet sein kann: die plötzliche Veränderung der eigenen Lebensumstände durch Krankheit oder Unfall. Ein solcher Einschnitt kann weitreichende Folgen haben – nicht nur persönlich, sondern auch für die Familie, die auf einen gewissen Lebensstandard angewiesen ist.

In solchen Momenten wird eine Absicherung bei Eintritt eines vorzeitigen Leistungsfalles wichtig. Die Berufsunfähigkeitsabsicherung ist daher ein bedeutender Teil des Leistungsspektrums des WPV als Solidargemeinschaft. Im Folgenden möchten wir Ihnen diesen besonderen Teil der Absicherung etwas genauer erläutern.

// Voraussetzungen für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente (kurz: BU-Rente) wird gewährt, wenn eine medizinisch festgestellte Berufsunfähigkeit vorliegt. Ein Mitglied ist satzungsgemäß berufsunfähig, wenn es wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen. Berufsunfähig ist – verkürzt ausgedrückt – also ein Mitglied, das krankheitsbedingt nicht mehr als Wirtschaftsprüfer beziehungsweise gegebenenfalls als Steuerberater/Rechtsanwalt tätig sein kann. Dabei ist nicht allein die Diagnose einer bestimmten Erkrankung, sondern vor allem die Art und der Umfang der Symptomatik sowie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit maßgeblich.

Für die Frage, ob das Mitglied noch als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder in den sozietätsfähigen freien Berufen tätig sein kann, ist unerheblich, ob es seine bisherige, also die bei Eintritt des Leistungsfalles konkret ausgeübte Tätigkeit noch ausüben kann oder ob es noch das gesamte berufliche Aufgabenspektrum abdecken könnte. Ebenso spielen arbeitsmarktbedingte Umstände keine Rolle. Die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erfolgt – wie bei allen berufsständischen Versorgungswerken – rein objektiv und im Geiste der berufsständischen Solidarität: **Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird gewährt, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine Mitgliedschaft begründenden Berufe mehr ausgeübt werden können.**

Im WPV gibt es deshalb auch keine Rente bei nur teilweiser Einschränkung der Berufsfähigkeit, wie sie von privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen angeboten wird. Die praktische Relevanz der Unterscheidung zwischen voller und nur teilweiser Berufsunfähigkeit dürfte bei den im WPV einschlägigen Berufen, bei denen die Folgen körperlicher Anstrengungen und Belastungen eher selten der Grund für die Berufsunfähigkeit sind, insgesamt aber zu vernachlässigen sein.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es im WPV nicht darauf an, ob das Mitglied noch in anderen, nicht berufstypischen Berufen arbeiten könnte, ein Mitglied wird also nicht auf die Möglichkeit verwiesen, berufsfremd zu arbeiten.

Die Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne wird vom Vorstand des WPV festgestellt, also von Berufskollegen. Als Selbstverwaltungskörperschaft ist es wichtig, dass Vertreter des eigenen Berufsstandes darüber entscheiden, ob ein Mitglied noch in der Lage ist, als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zu arbeiten. Der Vorstand trifft die Entscheidung grundsätzlich auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten.

Unterschieden wird zwischen Berufsunfähigkeit auf Zeit und Berufsunfähigkeit auf Dauer. Sofern die medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit voraussichtlich nur für einen gewissen Zeitraum vorliegen, das Mitglied also – gegebenenfalls nach Durchführung entsprechender Heilbehandlungsmaßnahmen – voraussichtlich wieder in der Lage sein wird, seinen Beruf auszuüben, stellt der Vorstand Berufsunfähigkeit auf Zeit fest. Ist davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann, stellt der Vorstand Berufsunfähigkeit auf Dauer fest.

Neben der medizinischen Berufsunfähigkeit ist auch die **vollständige Einstellung der beruflichen Tätigkeit** in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen Freien Berufen erforderlich. Das bedeutet, dass das Mitglied aktiv seine berufliche Tätigkeit einstellen und diese Entscheidung sich nach außen manifestieren muss. Bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit auf Zeit kann ein selbstständig tätiges Mitglied seine Praxis durch einen Vertreter weiterführen lassen; bei einem angestellt tätigen Mitglied muss das Arbeitsverhältnis ruhend gestellt werden. Wird die BU-Rente auf Dauer gewährt, muss das Mitglied auf die Bestellung in den relevanten Berufen verzichten. Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO steht der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nicht entgegen.

// Wartezeit

Die Wartezeit für eine BU-Rente ist mit 3/12 Versicherungsjahren, also drei Versicherungsmonaten, im Vergleich zur Erwerbsminderungsrente der Deutschen Rentenversicherung sehr kurz. Dort müssen Sie mindestens fünf Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung versichert gewesen sein und in dieser Zeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. **Eine Gesundheitsprüfung gibt es im WPV grundsätzlich nicht, das heißt, jedes Mitglied hat bereits nach drei Monaten Beitragszahlung vollen Berufsunfähigkeitsschutz.** Wenn Beiträge von einem Steuerberaterversorgungswerk auf das WPV übertragen werden, wird diese Überleitungszeit auf die Wartezeit angerechnet; es besteht also in solchen Fällen unmittelbar mit Beginn der Mitgliedschaft voller Berufsunfähigkeitsschutz im WPV.

// Beginn der Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf BU-Rente entsteht frühestens in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. **Eine rückwirkende Rentenzahlung ist nicht möglich, sodass es wichtig ist, den Rentenantrag rechtzeitig zu stellen.**

Die Rente wird zur Vermeidung einer doppelten Absicherung so lange nicht gezahlt, wie ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder auf Krankengeld beziehungsweise Verletztengeld gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit auf Zeit entsteht der Rentenanspruch erst nach einer sechsmonatigen „Karenzzeit“, da verhindert werden soll, dass die Solidargemeinschaft schon bei Vorliegen von kurzzeitigen Erkrankungen Rentenleistungen finanzieren muss.

Nach dem 67. Lebensjahr wird die BU-Rente in gleicher Höhe als Altersrente gezahlt.

// Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit eines beitragspflichtigen Mitglieds vor Vollendung des 58. Lebensjahres wird – vereinfacht ausgedrückt – unterstellt, dass es den Durchschnitt der



BU-Rente

Das WPV bietet eine solidarische **BU-Absicherung** für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Wartezeit

Nur **3 Monate** Beitragszahlung nötig – keine Gesundheitsprüfung.



bisher gezahlten Beiträge bis zur fiktiven Vollendung des 58. Lebensjahres weitergezahlt hätte.

Konkret bedeutet dies, dass zunächst einmal die bereits entrichteten Beiträge – genauso wie bei der Ermittlung der Altersrente – verrechnet werden. Sodann wird aus den gezahlten Beiträgen der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ermittelt und mit diesem die Zeiten bis zur Vollendung des fiktiven 58. Lebensjahres „aufgefüllt“. Ein Mitglied, das immer den Regelpflichtbeitrag gezahlt hat – der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient beträgt in diesem Fall 1,0 – und mit 40 Jahren berufsunfähig wird, wird also so behandelt, als hätte es weitere 18 Jahre den Regelpflichtbeitrag entrichtet. **Ist dieses Mitglied beispielsweise mit 30 Jahren in das WPV eingetreten, würde die monatliche Berufsunfähigkeitsrente derzeit rd. 3.637 Euro betragen.**

Wichtig ist, dass zum Schutz der Versichertengemeinschaft zusätzliche freiwillige Beiträge, die zu einem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten von über 1,0 führen, zwar bis zum Eintritt des Leistungsfalles voll verrechnet werden, der „Hochrechnungsquotient“ bezüglich der BU-Rentenberechnung aber auf 1,0 begrenzt wird. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Mitglieder zulasten der Solidargemeinschaft in Kenntnis eines bevorstehenden Leistungsfalles zusätzliche freiwillige Beiträge zahlen, um ihre Berufsunfähigkeitsrente zu erhöhen.

Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine „Zurechnungsquotienten“ mehr gewährt. Ist die vorgezogene Altersrente höher als die Berufsunfähigkeitsrente, wird der Antrag auf Gewährung von BU-Rente in einen Altersrentenantrag umgedeutet.

// Nachteilsbegrenzung bei Überleitung und Kinderbetreuungszeiten

In bestimmten Konstellationen, zum Beispiel bei Kinderbetreuung oder vorangegangener Beitragsüberleitung aus einem Steuerberaterversorgungswerk, kann die Berufsunfähig- →

keitsrente bei „Ausklammerung“ dieser Beitragszeiten höher sein als bei Berücksichtigung der Zeiten. Die Satzung sieht daher vor, dass in diesen Fällen die entsprechenden Zeiten „ausgeklammert“, also nicht berücksichtigt werden.

// Antragsverfahren

Der BU-Rentenanspruch muss schriftlich oder über das Mitgliederportal eingereicht werden. Zur Fristwahrung reicht zunächst ein einfacher schriftlicher Antrag aus. Sodann ist der Antragsvordruck für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente und eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht einzureichen.

Das Mitglied hat ein von ihm in Auftrag gegebenes ärztliches Gutachten einzureichen, das zu dem Ergebnis kommt, dass Berufsunfähigkeit im medizinischen Sinne vorliegt. Im Anschluss gibt das WPV grundsätzlich ein weiteres ärztliches Gutachten in Auftrag. Auf der Grundlage entscheidet dann der Vorstand.

// Rentenanspruch und Durchführung einer Heilbehandlungsmaßnahme

In manchen Fällen kann die Berufsfähigkeit durch eine bestimmte Heilbehandlungsmaßnahme – zum Beispiel die Durchführung einer leitliniengerechten Therapie bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung – voraussichtlich wiederhergestellt werden. Das WPV kann in diesen Fällen die Rentengewährung mit einem Verlangen dahingehend verbinden, dass das Mitglied sich der Heilbehandlungsmaßnahme unterzieht.

// Berufsunfähigkeit bei ruhender Mitgliedschaft oder ausgeschiedenen Mitgliedern

Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht oder deren Mitgliedschaft beendet ist, erhalten keine Zurechnungsfaktoren. Die BU-Rente wird also ausschließlich auf Basis der tatsächlich gezahlten Beiträge berechnet. Die Entscheidung, nach Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen die Mitgliedschaft im WPV nicht weiter freiwillig fortzusetzen, sollte also gut überlegt werden. **Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zu einer deutlichen Reduzierung der Absicherung bei Eintritt eines vorzeitigen Leistungsfalls führen.** Im Hinblick darauf, dass bei Fortsetzung der Mitgliedschaft der volle Versicherungsschutz aufrechterhalten bleibt und die fortgesetzte Mitgliedschaft kurzfristig kündbar ist, empfehlen wir jedem Mitglied dringend, vor der finalen Entscheidung eine Überprüfung des eigenen Versicherungsschutzes durchzuführen. Ein Wiedereintritt ins WPV ohne Erfüllen der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen ist nicht möglich.

// Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Nachuntersuchung

Bei Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer erkundigt das WPV sich regelmäßig nach dem Gesundheitszu-

stand des Mitglieds. Hat sich der Gesundheitszustand verbessert und ist die Berufsunfähigkeit gegebenenfalls weggefallen, kann eine Nachuntersuchung durchgeführt werden, das heißt das WPV gibt ein ärztliches Gutachten in Auftrag, auf dessen Grundlage der Vorstand feststellt, ob die Berufsunfähigkeit gegebenenfalls weggefallen ist.

// Service

Detaillierte Informationen, zum Beispiel zur Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, finden Sie auf www.wpv.eu im Menüpunkt WPV kompakt/Leistungen.

Darüber hinaus finden Sie im Mitgliederbereich unserer Internetseite auch alle erforderlichen Antragsvordrucke. Das Rentenanspruchsverfahren kann postalisch oder ausschließlich über das Mitgliederportal und damit vollständig digital durchgeführt werden.

Da der Eintritt von Berufsunfähigkeit zu einer einschneidenden Veränderung der eigenen Lebensumstände führt und die Absicherung durch die WPV-Rente von existenzieller Bedeutung ist, ist eine optimale Beratung und Betreuung sehr wichtig. **Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WPV stehen deshalb gern zur Verfügung, auch individuelle Fragen rund um den BU-Schutz in einem persönlichen Gespräch zu klären.** Sie können uns von Montag bis Freitag zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr telefonisch erreichen. Für ein umfangreiches Beratungsgespräch bitten wir Sie, mit Ihrem Ansprechpartner vorab formlos einen Termin zu vereinbaren.



Dr. Silke Wolf, Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Im Interview mit WPK-Präsident Andreas Dörschell berichtet der Präsident des WPV, WP/StB Prof. Dr. Thomas Olbrich, über Grundsätzliches und Aktuelles rund um das WPV. Das Video wird im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK abrufbar sein.

WIEDER DABEI

Alexandra Jung

WPin/StBin Alexandra Jung hat an der Viadrina Universität in Frankfurt (Oder) Betriebswirtschaftslehre studiert und wurde im Januar 2018 von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt. Im Jahr 2020 verzichtete sie auf die Bestellung. Seit 2025 übt sie den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Nachdem ich zunächst einige Jahre bei einer der Big Four und anschließend bei einer kleineren Prüfungskanzlei tätig war, wollte ich noch einmal etwas Neues wagen und bin auf die Erstellerseite gewechselt. Der Perspektivwechsel bot mir die Chance, mich neuen Herausforderungen zu stellen und meinen Blick im Bereich des Rechnungswesens zu vertiefen. Während einer Prüfung bekommt man nur einen kurzen, aber intensiven Einblick in ein Unternehmen. Gleichwohl kann man ein Unternehmen nicht so kennenlernen, wie es die jeweiligen Mitarbeiter vor Ort können. Der Wechsel aus der Prüferbranche in die Privatwirtschaft ließ sich letztlich auch besser mit den Veränderungen in meinem Privatleben vereinbaren. Ich hatte eine kleine Tochter bekommen und gerade in der Anfangszeit war es mir persönlich wichtig, viel Zeit mit ihr zu haben und vorerst keine Außendiensttätigkeit mehr wahrnehmen zu müssen.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Nach dem Verlassen des Berufsstandes war ich lediglich bei einem Unternehmen tätig. Nachdem ich als Prüfer ein breites Spektrum an Unternehmen kennenlernen konnte, tauchte ich nunmehr erstmals in den Bankensektor ein und trat eine neue Beschäftigung bei einer Bausparkasse an. Dies war Neuland für mich. Gleichwohl war es sehr spannend und interessant zu erkennen, welche Besonderheiten es gibt. In meiner Position war ich Sachgebietsverantwortliche für den Bereich Steuern/Rechnungswesen. Ich war die erste fachliche Ansprechpartnerin für meine Kollegen, wenn es um die Abbildung buchhalterischer Sachverhalte ging. Zudem war ich mit meinen Kollegen nun direkt an der Erstellung des Jahresabschlusses beteiligt. Der Wirtschaftsprüfer kam jetzt zu uns ins Haus und ich war dafür mitverantwortlich, dass die Prüfung fristgerecht und ohne Beanstandungen abgeschlossen werden konnte.

Welche Erfahrungen haben Sie im Bankensektor gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüferin?

Ich denke, dass es von Vorteil ist, beide Seiten zu kennen. Es schafft mehr Verständnis für Prozesse, Abläufe und Schwierigkeiten, die mit der Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einhergehen können. Diese Erfahrung wird sowohl mir als Prüfer als auch den Mandanten, die von mir betreut werden, künftig von Nutzen sein.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Auch wenn mir die Arbeit mit meinen Kollegen bei der Bausparkasse viel Freude bereitet hat, kam bei mir der Wunsch auf, wieder zu prüfen. Dies habe ich insbesondere dann gemerkt, wenn der Prüfer bei uns im Haus war. Die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer empfand ich als sehr angenehm und weckte bei mir den Wunsch, wieder als Prüfer tätig zu werden. Letztlich hatte ich beschlossen, dass meine weitere berufliche Zukunft in der Prüfungsbranche liegen wird. Die Wirtschaftsprüfung bietet aus meiner Sicht mehr Abwechslung und mehr Herausforderungen, denen ich mich gerne stellen möchte.

Mein neues Zuhause habe ich beim Ostdeutschen Sparkassenverband gefunden. Seit Januar 2025 bin ich dort als Wirtschaftsprüferin tätig. Mein neuer Arbeitgeber legt großen Wert auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf und hat letztlich auch dazu beigetragen, den Schritt zurück in die Prüfung zu gehen. Beim Ostdeutschen Sparkassenverband kann ich sowohl meine beruflichen Wünsche als auch meine privaten Verpflichtungen als zweifache Mama gut miteinander vereinbaren.



Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüferin schwerpunktmäßig tätig?

Mit dem Ausscheiden aus dem Berufsstand und dem Wechsel zur Bausparkasse habe ich den Bankensektor kennengelernt. Aus prüferischer Sicht hatte ich vorher keinerlei Berührungspunkte mit dieser Branche. Mit meinem beruflichen Wechsel bin ich dem Bankensektor treu geblieben. Mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband setze ich jetzt einen Fokus auf den Sparkassenbereich. Neben der klassischen Jahresabschlussprüfung rücken nun auch Prüfungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz in meinen Fokus.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit im Bankensektor verändert?

Nach wie vor begegnet der Mandant dem Prüfer mit sehr viel Respekt. Dem Wirtschaftsprüfer wird eine hohe fachliche Kompetenz zugeschrieben und er gilt als wichtiger Ansprechpartner. Die Arbeit des Prüfers ist wichtig für viele Entschei-

dungen im Unternehmen. Gleichwohl sollte der Mandant keine Scheu vor dem Prüfer haben und im Zweifel lieber einmal mehr Themen besprechen. Oft hatte ich das Gefühl, als würde hier eine gewisse Hemmschwelle bestehen. Mir ist es wichtig, künftig für meine Mandanten da zu sein und ihnen das Gefühl zu vermitteln, stets mit Fragen auf mich zukommen zu können. Gute Kommunikation ist für mich ein ganz entscheidender Faktor.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Ich bin Mutter von zwei Kindern (7 und 3 Jahre alt). Die beiden prägen meine Freizeit sehr. Ich bin demzufolge am Wochenende oft auf dem Spielfeld zu finden. Meine Tochter kommt jedoch langsam in ein Alter, bei dem ich sie immer öfter zu kulturellen Veranstaltungen mitnehmen kann. Gern besuche ich Musicals, Theater oder Revue-Shows. Zudem bin ich gern draußen unterwegs; sei es bei einem Spaziergang im Wald oder am Wasser. Meine Heimatstadt Potsdam bietet mir da zahlreiche Möglichkeiten.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Pixabay

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

QMHB-Komfort

Geprüfte Qualität im Komplettpaket



**Rechtssichere Unterstützung bei allen Prüfungsprozessen.
Unser Jubiläumsangebot mit allen Modulen:**

Jahresabschlusserstellung

Jahresabschlussprüfung

Praxisorganisation

Konzernabschlussprüfung

KMU-Abschlussprüfung

- Jubiläums-Paket mit 3 Arbeitsplatzlizenzen
- Modularer Aufbau: Verschiedene Auftragsarten nach Ihren Bedürfnissen
- Checklisten und Muster individuell in Excel und Word konfigurierbar

950,00 €

Jahrespreis
statt 1.321,00 € bei Einzelkauf der Module



WPKI
Fragen Sie

KI-gestützter Chat in „Meine WPK“

ADIRA antwortet rund um die Uhr

- zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- zum Kammerbeitrag

Schnell und unkompliziert

- einfach in „Meine WPK“ anmelden
- in der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Teilen Sie uns Ihr Feedback mit, gern direkt über den Chat, damit wir den Service weiter verbessern können.

